



- Beschlusskammer 6 -

Beschluss

Az: BK6-06-012

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Festlegung zu Verfahren zur Ausschreibung von Regelenergie in Gestalt der Minutenreserve, insbesondere zu Mindestangebotsgrößen, Ausschreibungszeiträumen und Ausschreibungszeitscheiben, zum technisch notwendigen Anteil nach § 6 Abs.2 StromNZV und zu den einheitlichen Bedingungen, die Anbieter von Regelenergie erfüllen müssen sowie zu den zu veröffentlichenden Daten nach § 27 Abs.2 StromNZV

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

durch ihren Vorsitzenden Achim Zerres,
ihre Beisitzerin Dr. Kathrin Thomaschki,
und ihre Beisitzerin Armasari Voss

am 29.08.2006 beschlossen:

1. Die Ausschreibung der Minutenreserve hat vollständig täglich zu erfolgen.
2. Der technisch notwendige Anteil an Regelenergie, der innerhalb der jeweiligen Regelzone ausgeschrieben wird (im Folgenden: Kernanteil), beträgt maximal 50% der Summe des Bedarfs an Sekundärregelleistung und Minutenreserve, wobei von der Sekundärregelleistung 2/3 des Bedarfs innerhalb der Regelzone zu erbringen ist.
3. Die gemäß § 6 Abs. 2 StromNZV den Übertragungsnetzbetreibern ermöglichte Ausschreibung des Kernanteils hat in einer einheitlichen Ausschreibung für alle Übertragungsnetzbetreiber gemeinsam mit der Ausschreibung des regelzonenübergreifenden Anteils zu erfolgen.

4. Der Ausschreibungszeitpunkt der Minutenreserveleistung für den Folgetag hat zeitlich vor dem Beginn des Haupthandels für Stundenkontrakte der European Energy Exchange (EEX) stattzufinden. Die Angebotsabgabefrist wird auf 10:00 Uhr, die Information über die Zuschlagserteilung an die Anbieter auf spätestens 11:00 Uhr des selbigen Tages festgesetzt.
5. Die Ausschreibung und Vergabe von Minutenreserve hat für jeden Tag in folgenden sechs Zeitscheiben zu erfolgen: 0:00 bis 3:59 Uhr, 4:00 bis 7:59 Uhr, 8:00 bis 11:59 Uhr, 12:00 bis 15:59 Uhr, 16:00 bis 19:59 Uhr und 20:00 bis 23:59 Uhr.
6. Die Erteilung über den Zuschlag hat auf Basis des Leistungspreises zu erfolgen. Zur Kernanteilsdeckung wird außerdem die Anschlussregelzone herangezogen. Der Abruf der Minutenreserve erfolgt auf Basis des Arbeitspreises. Sollte beim Abruf ein Angebot mit einem höheren Arbeitspreis einem geringer bepreisten Angebot vorgezogen werden, ist auf der gemeinsamen Internetseite eine Begründung dafür zu veröffentlichen.
7. Die Mindestangebotsgröße für die Teilnahme an der Ausschreibung für die Minutenreserve wird auf 15 MW jeweils für positive und negative Minutenreserve festgesetzt. Entsprechend § 6 Abs.4 Satz 4 StromNZV ist die Bildung von Anbiertgemeinschaften zum Erreichen der Mindestangebotsgröße zulässig, sofern die beteiligten Kapazitäten sich innerhalb einer Regelzone befinden. Die Kürzung des Angebots auf die Mindestangebotsgröße ist zulässig. Das Angebotsinkrement wird auf 1 MW festgelegt.
8. Folgende Informationen sind, jeweils für positive und negative Minutenreserve getrennt, zu veröffentlichen
 - a) die Höhe des für den Folgetag benötigten Minutenreservebedarfs, des Kernanteils jedes ÜNB und des regelzonenübergreifenden Anteils,
 - b) die tatsächlich am Vortag abgerufene Minutenreserve (viertelstundenscharf),
 - c) eine anonymisierte Liste aller Minutenreserveangebote des Vortags, die für jedes Angebot die Angebotsleistung, den Leistungspreis, den Arbeitspreis, die Anschlussregelzone und die Information, ob das Angebot den Zuschlag erhalten hat, enthält.

Die Veröffentlichung hat zwei Stunden vor Beginn jeder Minutenreserveausschreibung auf der gemeinsamen Homepage der Übertragungsnetzbetreiber zu erfolgen

und ist dort für drei Jahre verfügbar zu halten. Die Bereitstellung der Daten hat in einer die elektronische Weiterverarbeitung ermöglichenden Weise zu erfolgen.

9. Der Widerruf bleibt vorbehalten insbesondere
 - a) für die Bestimmung des technisch notwendigen Anteils an Regelenergie im Sinne des § 6 Abs. 2 StromNZV,
 - b) für den Fall, dass durch die EEX eine Änderung der Handelstage von fünf auf sieben Tage oder eine Änderung der Handelszeitpunkte vorgenommen wird,
 - c) für den Fall, dass die Abrufhäufigkeit von Minutenreserve signifikant ansteigt und hierdurch eine Änderung hinsichtlich der Kriterien für die Zuschlagserteilung erforderlich wird.
10. Ziffer 1 bis 8 des Tenors sind spätestens zum 01.12.2006 umzusetzen.

Gründe

I.

1. Verfahrensgegenstand

Jedes Ungleichgewicht zwischen Erzeugung und Entnahme elektrischer Energie führt zu Frequenzabweichungen und damit zu einer potentiellen Gefährdung der Systemstabilität. Die Erzeugung von elektrischer Energie muss zu jedem Zeitpunkt daher genau ihrem Verbrauch entsprechen. Die Ursachen für die Abweichungen liegen bspw. in Prognoseungenauigkeiten oder Produktionsausfällen von Kraftwerken. Der Ausgleich wird in jeder Regelzone durch den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber durchgeführt. Die für diesen Ausgleich physisch eingesetzte Energie wird als Regelenergie bezeichnet. Dabei können sowohl Kraftwerksbetreiber als „klassische“ Energieerzeuger als auch industrielle Unternehmen mit ihren Erzeugungseinheiten und abschaltbaren Lasten als Anbieter von Regelenergie auftreten.

Es werden drei Arten von Regelenergie unterschieden: Primär- und Sekundärregelleistung sowie Minutenreserve. Im hier relevanten Fall der Minutenreserve wird bei umfangreichen oder länger andauernden Störungen oder zur Ablösung der Sekundärregelleistung

tung innerhalb von 15 Minuten elektrische Energie zum Ausgleich von Leistungsschwankungen eingesetzt. Im Gegensatz zur Primär- und Sekundärregelleistung, deren Einsatz automatisiert erfolgt, wird Minutenreserve derzeit telefonisch angefordert. Innerhalb der drei Regelenergiearten wird außerdem zwischen positiver und negativer Regelenergie differenziert. Im Fall der positiven Regelenergie besteht im Netz eine Untereinspeisung, so dass für die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen Erzeugung und Entnahme entweder weniger verbraucht oder mehr eingespeist werden muss. Bei der negativen Regelenergie verhält es sich umgekehrt.

Für die Bereitstellung von Minutenreserve und damit der Teilnahme am Ausschreibungsverfahren haben die Anbieter beim Übertragungsnetzbetreiber ein Präqualifikationsverfahren zu absolvieren. Das Verfahren dient dem Nachweis, dass die Minutenreserveanbieter die notwendigen technischen Anforderungen für die Teilnahme am Regelenergiemarkt erfüllen. Das bisherige Konzept der Präqualifikation sah ein getrenntes Verfahren je Regelzone vor. Zum 01.01.2006 ist eine Änderung zu einem einzigen Präqualifikationsverfahren eingetreten. Nach erfolgter Präqualifikation bei einem Anschlussübertragungsnetzbetreiber resultiert für die Anbieter eine automatische Präqualifikation bei den restlichen Übertragungsnetzbetreibern. Die Dauer des Präqualifikationsverfahrens kann derzeit mehrere Monate betragen. Dabei stellt die Minutenreserve innerhalb der drei Regelenergiearten an die Marktteilnehmer die geringsten technischen Anforderungen.

Im Vergleich zu den Märkten für Primär- und Sekundärregelleistung ist der Minutenreservemarkt im Hinblick auf die Marktstruktur am weitesten dem Wettbewerb geöffnet, d.h. die Zahl der Anbieter ist im Minutenreservemarkt vergleichsweise hoch.

Eine Betrachtung des Marktvolumens für die Beschaffung von Regelenergie für das Jahr 2005 zeigt, dass das Marktvolumen für die Minutenreserve mit € 270.348.821 etwas über die Hälfte des Marktvolumens für Sekundärregelleistung mit € 467.710.295 beträgt. Das Marktvolumen für die Primärregelleistung beträgt € 88.370.710 und liegt damit deutlich hinter der Minutenreserve und der Sekundärregelleistung. Ein Vergleich mit den Kostenwerten für das Jahr 2004 zeigt einen Anstieg der Beschaffungskosten für die Minutenreserve und der Sekundärregelleistung, wobei der Kostenanstieg für die Minutenreserve größer ausfällt als für die Sekundärregelleistung. Für die Primärregelleistung ist ein leichter Rückgang der Beschaffungskosten zu verzeichnen.

Die Beschaffung der Minutenreserve erfolgt seit dem Auflagenbeschluss (Az. B8-309/99) des Bundeskartellamtes (im Folgenden: BKartA) und dessen Umsetzung in der

Verbändevereinbarung II + (VV II +) in einer täglichen Ausschreibung. Zur Einhaltung des Auflagenbeschlusses erfolgte am 01. Januar 2001/01. November 2001 durch E.ON Netz GmbH (E.ON) und RWE Transportnetz Strom GmbH (RWE), am 01. August 2002 durch Vattenfall Europe Transmission GmbH (VET) und am 01. Juli 2002 durch EnBW Transportnetze AG (EnBW) die erste Ausschreibung von Regelenergie. Die erste Beschaffung von Regelenergie fand je Übertragungsnetzbetreiber jeweils einen Monat nach der ersten Ausschreibung statt. Eine tägliche Ausschreibung von Minutenreserve erfolgt durch RWE seit dem 01. August 2001, durch E.ON seit dem 01. Juni 2002, durch EnBW seit dem 01. Februar 2003 und durch VET seit dem 01. April 2003.

Minutenreserve wird derzeit täglich von jedem Übertragungsnetzbetreiber in jeweils separaten Ausschreibungsverfahren beschafft. Dabei ist die Ausgestaltung der Minutenreserve-Ausschreibung bei den vier Übertragungsnetzbetreibern zum Teil unterschiedlich organisiert. Die Ausschreibung der VET und E.ON erfolgt jeweils vor dem Handel mit Stundenkontrakten der EEX, die der RWE und EnBW jeweils am Nachmittag nach Abschluss des Handels für Stundenkontrakte. Dabei werden von den vier Übertragungsnetzbetreibern jeweils unterschiedliche Zeitscheiben vorgegeben.

Mit Inkrafttreten des EnWG am 13. Juli 2005 und der StromNZV am 29. Juli 2005 ist die Beschaffung von Regelenergie gemäß § 22 Abs. 2 EnWG, § 6 StromNZV in einem transparenten, nicht diskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu erbringen und eine gemeinsame Ausschreibung durchzuführen. Gemäß § 30 Abs.2 StromNZV war die Umsetzung der Ausschreibungsmodalitäten von Minutenreserve für den 01. Januar 2006 vorgesehen.

Am 09. Dezember 2005 haben die vier Übertragungsnetzbetreiber ein Konzept zur Umsetzung der Anforderungen des § 6 StromNZV der Bundesnetzagentur vorgelegt. Die von den Übertragungsnetzbetreibern vorgebrachten Überlegungen sahen insbesondere im Hinblick auf die Ausschreibungszeiträume eine Änderung der derzeit praktizierten Regelungen vor. So sah das Konzept der Übertragungsnetzbetreiber eine Jahresausschreibung für 50% des Minutenreservebedarfs, eine Monatsausschreibung für 30% und eine tägliche Ausschreibung für die verbleibenden 20% des Minutenreservebedarfs vor.

Vor dem Hintergrund der geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Ausschreibungsmodalitäten von Regelenergie, bestand aus Sicht der Bundesnetzagentur die Notwendigkeit, einen Konsens über die Ausschreibungsmodalitäten im Markt, sowie vertiefende Marktkenntnisse zu erlangen. Infolgedessen hat die Bundes-

netzagentur ein Konsultationspapier zum Konzept der Übertragungsnetzbetreiber zur Ausschreibung von Minutenreserveleistung vorgelegt und einschlägige Verbände und relevante Marktteilnehmer am 22. Dezember 2005 zur Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahmefrist zur Konsultation endete am 20. Januar 2006.

Nach Eingang und Auswertung aller eingegangenen Stellungnahmen fand am 15. Februar 2006 ein Gespräch mit den Übertragungsnetzbetreibern und relevanten Interessenvertretern statt. In diesem Rahmen wurde eine Auswertung aller eingegangenen Stellungnahmen und die beabsichtigte Vorgehensweise der Bundesnetzagentur vorgestellt, sowie allen Beteiligten Gelegenheit gegeben, hierzu nochmals Stellung zu nehmen. In der Diskussion zeigte sich, dass zwar hinsichtlich einer gemeinsamen Ausschreibung und des Ausschreibungszeitpunkts ein Konsens bestand. Jedoch konnte zu anderen relevanten Gesichtspunkten wie bspw. des Ausschreibungszeitraums, der Mindestangebotsgröße oder den Veröffentlichungspflichten keine Einigung erzielt werden. Im Nachgang zur Diskussion haben die Übertragungsnetzbetreiber als Kompromiss vorgeschlagen, dass 50% der Minutenreserve im Rahmen einer Monatsausschreibung und 50% im Rahmen einer täglichen Ausschreibung beschafft werden sollten. Die Gesprächsteilnehmer waren sich daher einig, dass die Vorgabe der Ausschreibungsmodalitäten für die Minutenreserve durch eine Festlegung der Bundesnetzagentur erfolgen sollte.

2. Verfahrensablauf

Die Beschlusskammer hat die Einleitung eines Verfahrens zur Festlegung zu Verfahren zur Ausschreibung von Regelenergie in Gestalt der Minutenreserve, insbesondere zu Mindestangebotsgrößen, Ausschreibungszeiträumen und Ausschreibungszeitscheiben, zum technisch notwendigen Anteil nach § 6 Abs.2 StromNZV und zu den einheitlichen Bedingungen, die Anbieter von Regelenergie erfüllen müssen sowie zu den zu veröffentlichenden Daten nach § 27 Abs.2 StromNZV im Amtsblatt 08/2006 vom 26. April 2006 (Mitteilung 147/2006) und am 08. Februar 2006 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gegeben. Im Amtsblatt 10/2006 vom 24. Mai 2006 (Mitteilung 188/2006) und auch auf der Internetseite hat die Beschlusskammer ein Eckpunktepapier mit dem Entwurf der Verfügung veröffentlicht und Gelegenheit zur nochmaligen Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahmefrist endete am 07. Juni 2006.

Bei der Beschlusskammer sind 19 Stellungnahmen von Unternehmen und Verbänden eingegangen. Auf die Wiedergabe der Stellungnahmen wird an dieser Stelle erachtet. Es wird im Rahmen der Begründung darauf eingegangen.

Die Bundesnetzagentur hat die Landesregulierungsbehörden am 04. April 2006 gemäß § 55 Abs.1 Satz 2 des EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt. Am 11. August 2006 wurde dem Bundeskartellamt und den Landeskartellbehörden gemäß § 58 Abs.1 Satz 2 EnWG sowie dem Länderausschuss gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Auch den Übertragungsnetzbetreibern und den Branchenverbänden wurde die beabsichtigte Entscheidung nochmals zur Kenntnis gegeben. Die Übertragungsnetzbetreiber haben mit Mail vom 23. August 2006 nochmals zu einzelnen Punkten Stellung genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur, Entscheidungen zu Verfahren zur Ausschreibung von Regelenergie in Gestalt der Minutenreserve, insbesondere zu Mindestangebotsgrößen, Ausschreibungszeiträumen und Ausschreibungszeitscheiben, zum technisch notwendigen Anteil nach § 6 Abs.2 StromNZV und zu einheitlichen Bedingungen, die Anbieter von Regelenergie erfüllen müssen, zu treffen ergibt sich nach Maßgabe der §§ 29, 54 EnWG, § 27 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 und § 27 Abs. 2 StromNZV.

Der Gesetzgeber hat der Bundesnetzagentur gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StromNZV ausdrücklich die Festlegungsbefugnis übertragen, Entscheidungen zu Verfahren zur Ausschreibung von Regelenergie in Gestalt der Minutenreserve zu treffen.

Darüber hinaus ermöglicht § 27 Abs. 2 StromNZV der Bundesnetzagentur, den Übertragungsnetzbetreibern aufzuerlegen, weitere Daten im Zusammenhang mit der Beschaffung von Regelenergie zu veröffentlichen. Dies soll dazu dienen, die Wettbewerbsbedingungen im Markt für Regelenergie zu verbessern und den Einsatz von Regelenergie effizient zu gestalten.

2. Materielle Rechtmäßigkeit

2.1 Voraussetzungen

Eine Entscheidung der Beschlusskammer zu der Festlegung des Verfahrens zur Ausschreibung der Minutenreserve ist notwendig und geboten.

Das EnWG und die StromNZV treffen gesetzliche Vorgaben zur Ausgestaltung der Beschaffung von Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen. Nach § 22 Abs.2 Satz 1 EnWG haben Betreiber von Übertragungsnetzen die Beschaffung von Regelenergie in einem diskriminierungsfreien und transparenten Ausschreibungsverfahren durchzuführen.

Dabei ist gemäß § 1 Abs.1, 2 EnWG im Hinblick auf die Ausgestaltung der Ausschreibungsmodalitäten das wesentliche Ziel, die Energieversorgung möglichst preisgünstig, leistungsfähig und zuverlässig in einem Umfeld zu erbringen, das von wirksamem und unverfälschtem Wettbewerb geprägt ist. Zur Erreichung dieses Ziels ist eine effiziente Beschaffung von Regelenergie erforderlich und eine Vorhaltung von Regelleistung, die den Anforderungen der Versorgungssicherheit Rechnung trägt. Die Förderung von Wettbewerb im Regelenergiemarkt trägt dazu bei, dass die Energieversorgung kostengünstig erbracht werden kann. Zu diesem Zweck ist es notwendig, transparente, diskriminierungsfreie und mit geringen Transaktionskosten verbundene Regeln für den Zugang zum Regelenergiemarkt zu etablieren. Hierzu gehört auch, dass nicht gerechtfertigte Markteintrittsbarrieren und Informationsasymmetrien abgebaut bzw. vermieden werden.

2.2 Ausgestaltung des Verfahrens zur Ausschreibung von Minutenreserve

Die Festlegung der einzelnen Bestandteile zu den Verfahren zur Ausschreibung von Minutenreserve basiert auf den im Rahmen der Konsultation mit allen Marktteilnehmern eingegangenen Stellungnahmen, den Aussagen der Marktteilnehmer zur Diskussion der Ausschreibungsmodalitäten am 15. Februar 2006 und den hierzu eingegangenen ergänzenden Stellungnahmen sowie den Stellungnahmen zum vorgenannten Eckpunktepapier.

Die Erwägungen zu der Entscheidung zur Festlegung der einzelnen Ausschreibungsmodalitäten werden nachfolgend dargelegt.

2.2.1 Ausschreibungszeiträume: Beibehaltung der vollständig täglichen Ausschreibung

Die Ausschreibung der Minutenreserve hat in einer täglichen Ausschreibung zu erfolgen. Der Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber vom 09. Dezember 2005 sah ursprünglich vor, für 50% des Minutenreservebedarfs eine Jahresausschreibung, für 30% eine Monatsausschreibung und für 20% eine tägliche Ausschreibung vorzunehmen. Nach er-

folgter Diskussion mit den relevanten Marktteilnehmern, schlugen die Übertragungsnetzbetreiber nunmehr vor, die Minutenreserve je zur Hälfte in einer monatlichen und einer täglichen Ausschreibung zu beschaffen. Sie begründen diesen Vorschlag damit, dass langfristige Ausschreibungszeiträume zu einer geringeren Volatilität der Beschaffungskosten und kurzfristige Ausschreibungszeiträume zu Preiserhöhungen führen könnten. Des Weiteren könnten kurzfristige Ausschreibungszeiträume dazu führen, dass der Bedarf an Minutenreserve im Rahmen der Ausschreibung nicht gedeckt werde (Volumenrisiko), was wiederum die Systemstabilität und damit die Versorgungssicherheit gefährde.

Die tägliche Ausschreibung ist seit Umsetzung der Fusionsauflagen des BKartA die bisher gängige Praxis im deutschen Regelenergiemarkt. Nach Auffassung der Beschlusskammer ist sie der einzig gangbare Weg, um hinreichende Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt für Minutenreserve zu erhalten und diese künftig zu verbessern. Dies erfordert einen ungehinderten Markteintritt potentieller Anbieter (d.h. Abwesenheit von ungerechtfertigten Markteintrittsbarrieren), eine diversifizierte Marktstruktur und eine möglichst hohe Liquidität. Das Ausüben strategischer Verhaltensweisen darf nicht noch erleichtert werden und die Wahrscheinlichkeit, schwächere Konkurrenten aus dem Markt drängen zu können, darf nicht noch erhöht werden. Genau diese Gefahr würde aber eine Verlängerung der Ausschreibungszeiträume bewirken. Negative Auswirkungen der täglichen Ausschreibung auf die Versorgungssicherheit und Systemstabilität sind nach den bisherigen Erfahrungen nicht zu verzeichnen und auch nicht zu erwarten. Vor diesem Hintergrund ist der Beschlusskammer nicht ersichtlich, dass eine Aufteilung des Minutenreservemarktes in unterschiedliche Ausschreibungszeiträume die Wettbewerbssituation verbessern würde (näheres hierzu siehe Punkt 2.2.1.1).

Die Argumente der Übertragungsnetzbetreiber vermochten die Beschlusskammer nicht davon zu überzeugen, die seit den Fusionsauflagen des BKartA geübte und etablierte Praxis der täglichen Ausschreibung des gesamten Minutenreservebedarfs aufzugeben. Zwar sieht auch die Beschlusskammer, dass die bisherige Ausschreibungspraxis noch nicht zu vollständig befriedigenden Ergebnissen geführt hat. Dies liegt aber nicht an der täglichen Ausschreibung. Die Ursachen sind u.a. die kleine Anzahl der Minutenreserveanbieter, die getrennten Ausschreibungsverfahren und die geringe Markttransparenz. Längere Ausschreibungszeiträume führen insoweit eher zu einer Verschlechterung als zu einer Verbesserung der bestehenden Situation.

2.2.1.1 *Tägliche Ausschreibungen führen langfristig zu Wettbewerbspreisen*

Das von den Übertragungsnetzbetreibern vorgetragene Argument der preislichen Wirkungen kann eine Abkehr von der Praxis der täglichen Ausschreibung des gesamten Minutenreservebedarfs letztlich nicht rechtfertigen.

a) Zwar kann die Beschlusskammer die von den Übertragungsnetzbetreibern geäußerten Bedenken hinsichtlich einer erhöhten Preisvolatilität bei täglichen Ausschreibungszeiträumen dahingehend teilen, dass längerfristige Ausschreibungszeiträume durchaus eine stabilisierende Wirkung auf den Preis haben können. Mit einer Preisstabilität muss jedoch nicht automatisch eine Preissenkung einhergehen. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn an einer langfristigen Ausschreibung nur wenige Anbieter am Ausschreibungsverfahren teilnehmen (siehe dazu unten 2.2.1.3.). Selbst bei optimalen Ausschreibungsbedingungen werden bei langfristigen Ausschreibungszeiträumen im vorhinein einige Anbieter von der Teilnahme am Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen (siehe dazu unten 2.2.1.3), womit sich automatisch der Wettbewerbsdruck reduziert. Damit ergäbe sich möglicherweise ein Oligopol weniger Marktteilnehmer. Eine beispielhafte Auswertung der Angebots- und Abruflisten der Übertragungsnetzbetreiber in der Zeit vom 01. Oktober - 31. Dezember 2005 zeigt eine Diskrepanz zwischen den tatsächlich am Minutenreservemarkt tätigen Anbietern und denen, die für die Marktteilnahme bei den Übertragungsnetzbetreibern präqualifiziert sind. So befinden sich in der größten Regelzone derzeit ca. 18 präqualifizierte Minutenreserveanbieter, von denen jedoch weniger als 10 an den Ausschreibungsverfahren teilnehmen. Aus oligopolistischen Marktstrukturen resultieren jedoch langfristig betrachtet regelmäßig höhere Preise als auf Märkten mit wirksamem Wettbewerb. Auch andere Nachteile von Oligopolmärkten, wie z.B. die Gefahr von abgestimmten Verhaltensweisen, Verdrängungs- und Marktschließungsstrategien, sind allgemein bekannt und brauchen daher nicht breiter ausgeführt zu werden (zur Oligopoltheorie siehe bspw. F.M. Scherer/ D. Ross - *Industrial Market Structure and Economic Performance*, Kapitel 6 – 8, Boston 1990 sowie J. Tirole - *The Theory of Industrial Organization*, Cambridge Massachusetts 1988). Ziel der Festlegung der Ausschreibungsbedingungen muss es daher sein, den Wettbewerb auf dem Minutenreservemarkt zu fördern, die Zahl der Marktteilnehmer zu erhöhen und das Angebot an Regelleistung auszuweiten, anstatt den Schwerpunkt auf Preisstabilität zu legen.

Kurzfristige Preiserhöhungen im Rahmen einer täglichen Ausschreibung sind deshalb in Kauf zu nehmen, wenn hierdurch das Ziel der Schaffung eines wirksamen und unver-

fälschten Wettbewerbs auf dem Minutenreservemarkt gefördert wird, weil dieser Wettbewerb der Marktbeteiligten letztlich zu einem langfristigen Absinken des Preisniveaus führt. Darüber hinaus werden durch kurzfristig hohe Preise Anreize für potentielle Anbieter gesetzt, in den Markt einzutreten. Prinzipiell generieren hohe Preise in zugänglichen Märkten bei potentiellen Anbietern eine Gewinnerwartung. Finden dann Markteintritte statt, so setzen die neuen Anbieter ihre Preise i.d.R. unterhalb des Marktpreisniveaus. Der hierdurch verursachte Preisdruck führt letztlich zu sinkenden Marktpreisen.

b) Wie vorstehend bereits ausgeführt ist mit einer längerfristigen Ausschreibung zwar möglicherweise ein Zugewinn an Preisstabilität verbunden, keineswegs aber auch automatisch eine Preissenkung. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass steigende Preise auch bei längerfristigen Ausschreibungszeiträumen denkbar sind, wenn die Minutenreserveanbieter aufgrund der Preisfestlegung für einen längeren Zeitraum ihre Opportunitätskosten mittels eines Aufschlags auf die Preise verrechnen. Opportunitätskosten sind diejenigen Kosten, die für eine alternative Verwendung anfallen würden. Im Grunde genommen handelt es sich um den entgangenen Gewinn bzw. Nutzen, den der Anbieter alternativ erzielen könnte, wenn er sich für ein alternatives Projekt entschieden hätte. Aufgrund der monetären Bewertung nimmt der entgangene Gewinn jedoch Kostencharakter an. Die für den Minutenreserveanbieter anfallenden Opportunitätskosten wären demnach der entgangene Gewinn bei einer kurzfristigen Ausschreibung. Darüber hinaus nehmen langfristige Bindungen den Marktteilnehmern die Möglichkeit, flexibel auf kurzfristige Preissignale zu reagieren. Deshalb werden Anbieter beispielsweise die Erfahrungen der jüngsten Hochpreisphase bei den Strom- und Regelenergiepreisen in ihren Angeboten berücksichtigen. Wenn sie bei langen Ausschreibungszeiträumen kurzfristige Preisanstiege nicht nutzen können, werden sie diese durch einen Preisaufschlag in ihren Geboten vorwegnehmen. Längerfristige Ausschreibungen führen daher zu einer längerfristigen Fixierung der Preise, aber insgesamt nicht notwendigerweise zu einer Senkung der Gesamtkosten.

So erwartet auch das BKartA keine Senkung der Minutenreservekosten durch längere Ausschreibungszeiträume:

„...Bei längerfristigen Ausschreibungen orientieren sich die Marktteilnehmern an den gemittelten Preiserwartungen alternativer (kurzfristigerer) Absatzmöglichkeiten. Als alternative Absatzmöglichkeit kommt dabei insbesondere der Spotmarkt in Betracht oder – soweit überhaupt vorgesehen – auch die kurzfristigen Ausschreibungen von Minutenreserve. Die Preiserwartungen über kurzfristigere Absatzmöglichkeiten fließen unter Berücksichtigung der dort gegebenen Volatilität

als Opportunitätskosten in die Preise längerfristiger Ausschreibungen ein. Wie bei Termingeschäften werden die Marktteilnehmer im Rahmen einer längerfristigen Ausschreibung in ihre Gebote darüber hinaus eine Unsicherheitskomponente ein-kalkulieren, die sogar auf einen Aufschlag hinauslaufen kann. Die Gesamtkosten der Minutenreserve dürften so gesehen bei längeren Ausschreibungszeiträumen eher steigen.“

c) Bei ihrer Entscheidung hat die Beschlusskammer auch berücksichtigt, dass die Ausschreibenden, also die ÜNB, selbst kein Preisrisiko tragen. Auf Grund der Einrechnung der Kosten für die Vorhaltung von Regelenergie in die Netznutzungsentgelte nach § 8 Abs. 1 StromNZV und der Abrechnung der tatsächlich zum Einsatz gekommenen Regelenergie im Wege der von den Bilanzkreisverantwortlichen zu zahlenden Kosten für Ausgleichsenergie nach § 8 Abs. 2 StromNZV trägt der ÜNB kein hier zu berücksichtigendes eigenes Preisrisiko. Wenn der Leistungspreis in die Kalkulation der Netznutzungsentgelte einfließt und damit an die Netznutzer weitergegeben wird, und der Arbeitspreis mit den Bilanzkreisverantwortlichen abgerechnet wird, besteht für den Übertragungsnetzbetreiber kein relevantes Preisrisiko. Die Beschlusskammer hat dies dahingehend gewertet, dass die Vorschläge und Stellungnahmen der ÜNB nicht unter dem Aspekt des eigenen ökonomischen Vorteils erfolgten, sondern im Sinne einer Optimierung des Gesamtsystems. Die Beschlusskammer kommt jedoch auf Grund der vorstehend genannten und der nachfolgend zu benennenden Argumente zu einer anderen Einschätzung der Wirkung längerfristiger Ausschreibungen.

2.2.1.2 Keine Gefährdung der Systemstabilität und der Versorgungssicherheit durch erhöhtes Volumenrisiko

Das von den Übertragungsnetzbetreibern vorgetragene Argument des erhöhten Volumenrisikos vermag ebenfalls nicht zu überzeugen. Die Aufteilung der Minutenreservenmenge in eine monatliche und tägliche Ausschreibung könnte zwar insofern das Risiko einer Bedarfsunterdeckung minimieren, als der Bezug zumindest eines Anteils der Minutenreservenmenge durch die Monatsausschreibung abgesichert wäre. Die Beschlusskammer kann aber kein ernsthaftes Volumenrisiko erkennen, welches eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Frage, ob die oben genannten ökonomischen Nachteile einer Verlängerung der Ausschreibungsfristen in Kauf genommen werden müssten, erforderte. Denn konkrete Fälle, in denen es in der Vergangenheit unter der praktizierten täglichen Ausschreibung tatsächlich zu Bedarfsunterdeckungen gekommen ist, sind in nennenswertem Umfang nicht benannt worden. Insoweit handelt es sich um eine nicht

belegte Hypothese, die zur Überzeugungsbildung nicht geeignet war. Darüber hinaus resultiert aus einer Bedarfsunterdeckung nicht notwendigerweise ein Mangel an Leistung aus Minutenreserve beim Regelenergieeinsatz. "Bedarfsunterdeckung" läge bereits vor, wenn die ausgeschriebene Menge an Minutenreserve nicht in vollem Umfang durch Angebote abgedeckt würde. Dies sagt wenig darüber aus, ob der tatsächliche Bedarf an Minutenreserve zur Verfügung stünde. Da nach den Erhebungen der Beschlusskammer von der ausgeschriebenen Menge nur unter 2 % (in einer Regelzone zwischen 5 und 7 %) tatsächlich abgerufen werden, ist hier von den Übertragungsnetzbetreibern ein ganz erheblicher Puffer in das System eingebaut, der Gefährdungen von Systemstabilität und Versorgungssicherheit verhindern soll. Eine weit höher zu bewertende Gefahr für das Auftreten einer Bedarfsunterdeckung entsteht im Übrigen durch eine Verknappung des Minutenreserveangebots aufgrund eines durch längerfristige Ausschreibungszeiträume verursachten Austritts von Anbietern aus dem Markt (siehe unten 2.2.1.3). Eine Verlängerung der Ausschreibungsfristen wäre also auch unter dem Aspekt der Reduzierung des Volumenrisikos eher kontraproduktiv.

Auch das BKartA argumentiert in seiner Stellungnahme in dieser Weise:

„...Aus Sicht der Beschlussabteilung ist dabei schon nicht hinreichend dargelegt, dass der ausgeschriebene Bedarf dem zur Sicherung der Systemstabilität tatsächlich erforderlichen Bedarf entspricht. Dass eine mehr oder weniger geringfügige Unterdeckung daher ernstlich Gefahr für die Systemstabilität bedeutet, ist so nicht ersichtlich. Aber auch selbst wenn dem so wäre, liegen die Ursachen für eine mögliche Unterdeckung aus Sicht der Beschlussabteilung woanders und werden eher geschürt als beseitigt, wenn (ein Teil der) Minutenreserve für längerer Zeiträume ausgeschrieben würde. Bei einer wettbewerblich organisierten Ausschreibung ist – von dem Erreichen der absoluten Systemkapazitätsgrenze einmal abgesehen – eine Unterdeckung (weniger Gebote als Nachfrage) aus Sicht der Beschlussabteilung nur mit unzureichenden Wettbewerbsmöglichkeiten potentieller Anbieter und strategischem Verhalten der wenigen aktuellen Anbieter zu erklären. Der Öffnung der Regelenergiemärkte läuft es, wie eingangs erwähnt, jedoch gerade entgegen, den Bedarf an Minutenreserve längerfristig auszuschreiben, da eine ganze Reihe ansonsten zur Bedarfsdeckung in Betracht kommenden potentieller Anbieter von vornherein ausgeschlossen werden...“

Nur am Rande sei angemerkt, dass eine wiederholt auftretende Unterdeckung des Bedarfs an Minutenreserve eher auf einen grundsätzlichen Mangel an Erzeugungskapazi-

tät am deutschen Markt, nicht nur für die drei Regelenergiearten, sondern für die ganze Volkswirtschaft hindeuten würde. Dieser würde dann aber unabhängig von der Länge der Ausschreibungszeiträume auftreten und könnte selbst bei vollständiger Deckung des Minutenreservebedarfs zu einer Gefährdung der Systemstabilität führen.

2.2.1.3 *Markteintritt für Anbieter mit unterschiedlichen Last- und Kraftwerksvolumina*

Die Aufteilung des Minutenreservemarktes in eine monatliche und eine tägliche Ausschreibung würde die Wettbewerbssituation nicht verbessern, weil die langfristige Komponente den Marktzutritt einiger Minutenreserveanbieter begrenzen würde. Für eine Förderung des Wettbewerbs ist es jedoch notwendig, einen weitgehend ungehinderten Zutritt zum Minutenreservemarkt zu ermöglichen. Neben der Abwesenheit von ungerechtfertigten Markteintrittsbarrieren muss der Marktzutritt auch unabhängig von der Art des Minutenreserveanbieters erfolgen können.

a) Neben Kraftwerksbetreibern als klassischen Energieerzeugern müssen auch abschaltbare Verbrauchseinrichtungen, d.h. industrielle Unternehmen, die für eine bestimmte Zeit ihre Produktion herunterfahren können und auf diese Weise weniger elektrische Energie verbrauchen (was sich systemtechnisch wie eine Einspeisung durch ein Kraftwerk auswirkt), die Möglichkeit erhalten, im Markt für Minutenreserve teilzunehmen. Diese können im Gegensatz zu Kraftwerksbetreibern ihre abschaltbaren Lasten aber nur kurzfristig anbieten, da die Möglichkeit einer Drosselung des Produktionsprozesses, bspw. aufgrund eines Nachfragerückgangs, i.d.R. nicht über einen längeren Zeitraum vorhersehbar ist. Denn das Kerngeschäft der Industrieunternehmen ist der eigentliche Produktionsprozess. Die Bereitstellung von Minutenreserve mittels Drosselung des Produktionsprozesses stellt insofern ein Nebenprodukt dar. Gleichwohl ist der Markteintritt der abschaltbaren Lasten sehr erwünscht, da hierdurch die Anzahl der Anbieter von Minutenreserve erhöht wird. Infolgedessen stellen längerfristige Ausschreibungszeiträume für die abschaltbaren Verbrauchseinrichtungen eine Markteintrittsbarriere dar. Bereits derzeit bietet eine im Vergleich zu den Kraftwerksbetreibern relativ geringe Anzahl an industriellen Unternehmen ihre Lasten am Minutenreservemarkt an.

Eine monatliche Ausschreibung der Hälfte des Marktvolumens an Minutenreserve begrenzt den Anbieterkreis aufgrund der von den ÜNB geforderten 100%igen Verfügbarkeit für diesen Teil auf Kraftwerksbetreiber mit größerem Kraftwerkportfolio. Eine Verlängerung der Ausschreibungsfristen würde die Anbieterzahl noch weiter verringern und damit das Preisniveau erhöhen. Denn während Kraftwerksbetreiber mit größeren Kraft-

werksportfolien sowohl an einer monatlichen als auch an einer täglichen Ausschreibung teilnehmen könnten, müssten sich die Betreiber kleinerer Kraftwerke und von abschaltbaren Verbrauchseinrichtungen weitestgehend auf den täglichen Markt beschränken. Die monatliche Ausschreibung würde eine ungerechtfertigte Markteintrittsbarriere darstellen, wodurch sich die Anzahl der Anbieter insgesamt reduziert und sich die Marktstruktur auf Betreiber mit größerem Kraftwerksportfolio konzentriert.

b) Eine Verlängerung der Ausschreibungsfristen führt auch nicht etwa dazu, dass zusätzliche Anbieter am Minutenreservemarkt partizipieren könnten. Eher ist das Gegenteil der Fall.

VET hat in ihrer Stellungnahme zum Eckpunktepapier vorgebracht, bei längeren Ausschreibungsfristen könnten auch kleinere Anbieter am Minutenreservemarkt teilnehmen, in dem sie sich zu einer Anbietergemeinschaft (Pooling) zusammenschließen. Eine Verbindung der Möglichkeit und der Attraktivität des Poolings mit der Verlängerung der Ausschreibungszeiträume ist für die Beschlusskammer nicht ersichtlich. Entscheidend für eine Förderung des Poolings sind die zu erreichenden Mindestangebotsgrößen und die von den zu poolenden Einrichtungen zu erfüllenden Präqualifikationsanforderungen. Der Vorschlag vernachlässigt ferner die Wahlfreiheit der Anbieter, ihre Lasten entweder eigenständig anzubieten oder sich zu einer Anbietergemeinschaft zusammenzuschließen.

Es ist im Gegenteil zu befürchten, dass durch eine Verlängerung der Ausschreibungsfristen Anbieter mit geringeren Kapazitäten vom Minutenreservemarkt ferngehalten würden. Je geringer die einem potentiellen Anbieter zur Verfügung stehende Erzeugungskapazität (oder je kleiner die abschaltbare Last) ist, desto schwerer fällt es dem potentiellen Anbieter, sich längerfristig zur Bereitstellung von Minutenreserve zu verpflichten. Da Minutenreserve prinzipiell in Konkurrenz zu anderen möglichen Nutzungen der freien Erzeugungskapazitäten steht, birgt eine langfristige Bindung Risiken, nicht die wirtschaftlich optimale Nutzung gewählt zu haben. Ein großer Anbieter hat hier Möglichkeiten der Risikostreuung, während kleinere Anbieter möglicherweise zu einer Ganz – oder - Gar nicht – Entscheidung gezwungen werden. Folglich ist zu erwarten, dass nur solche Anbieter eine langfristige Bindung eingehen, die genügend große Erzeugungskapazitäten haben, um den relativen Anteil und damit das Risiko suboptimaler Ressourcenverwendung in ökonomisch vertretbaren Grenzen zu halten. Oder die langfristige Festlegung müsste durch einen zusätzlichen Preisaufschlag honoriert werden, was auch nicht für deren Einführung spräche.

Im Übrigen hat eine längerfristige Ausschreibung weitere Nachteile für kleinere Anbieter: Da Kraftwerke wie jede andere technische Anlage auch gewissen Wartungserfordernissen und einem gewissen Ausfallrisiko unterliegen, muss dieses für den Zeitraum, in dem die Anlage sich zur Erbringung von Minutenreserve verpflichtet hat, abgesichert sein. Je länger der Ausschreibungszeitraum ist, desto höher ist der Aufwand, um die Verfügbarkeitsanforderungen zu erfüllen. Tendenziell fällt dies Anbietern mit einem größeren Portfolio an Erzeugungseinheiten leichter, weil diese in der Regel über mehrere Erzeugungseinheiten verfügen, die sich wechselseitig absichern können. Kleinere Anbieter haben somit relativ gesehen einen größeren Aufwand zur Absicherung zu betreiben als Anbieter mit einem großen Kraftwerksportfolio, da zur Absicherung einer Einzelanlage eine Reserveanlage notwendig wäre. Für einen Anbieter, der zwei Anlagen im Minutenreservemarkt einsetzen will, wird es dagegen ausreichend sein, auch nur ein Reservekraftwerk vorzuhalten, da die Wahrscheinlichkeit, dass beide Anlagen gleichzeitig ausfallen, sehr gering ist. Kleinere Anbieter müssten somit höhere Kosten für einen notfallweisen Rückgriff auf Reservekraftwerke in ihre Angebotspreise einkalkulieren. Daher mindern längere Ausschreibungszeiträume die Konkurrenzfähigkeit kleinerer Anbieter. Bei täglichen Ausschreibungen kann ein Ausfallrisiko dagegen nach den bisherigen Erfahrungen vernachlässigt werden.

c) Eine monatliche Ausschreibung würde auch nicht zu einer Erhöhung der Liquidität durch ein langfristiges Hochfahren von solchen Kraftwerksblöcken erreicht werden, die sich unter der geltenden täglichen Ausschreibung nicht am Minutenreservemarkt beteiligen.

Zum Einen ist der Beschlusskammer nicht ersichtlich, welche Kraftwerke, die bei den derzeitigen Preisen nicht am Markt sind, aber technisch geeignet wären, dafür in Betracht kommen sollten. Zum Anderen ist nicht ersichtlich, dass allein eine längerfristige Ausschreibung von Minutenreserve Kraftwerksbetreiber zum Anfahren ihrer Kraftwerke motivieren könnte. Hierzu werden in aller Regel die Anreize über den Verkauf des produzierten Stroms gesetzt werden.

Für den Fall, dass Kraftwerke, die lange und kostenintensive Anfahrzeiten haben, sich im Stillstand befinden und an den täglichen Minutenreserveausschreibungen beteiligen wollen, besteht aus Sicht der Beschlusskammer keine Benachteiligung durch kurzfristige Ausschreibungszeiträume. Im Regelfall handelt es sich bei Kraftwerken, die lange und kostenintensive Anfahrzeiten haben, um Grundlastkraftwerke, die demzufolge stets angeschaltet sind. Im Regelfall müssten Kraftwerke zu einem bestimmten Prozentsatz

ausgelastet sein, d.h. bereits eine bestimmte Leistung erzeugen, damit sie am Minutenreservemarkt partizipieren können, da die Leistung kurzfristig verfügbar sein muss. Hierfür würde jedoch die Anfahrzeit nicht ausreichen. Darüber hinaus ist die Abrufhäufigkeit der Minutenreserve derzeit zu gering, als dass es sich bei einer Vergütung allein der Leistungsvorhaltung kommerziell lohnen würde, ausschließlich zur Bereitstellung von Minutenreserve stillstehende Kraftwerke hochzufahren.

2.2.1.4 Vermeidung strategischer Verhaltensweisen durch tägliche Ausschreibung

Eine Aufteilung in eine monatliche und tägliche Ausschreibung reduziert nicht nur den für alle Anbieter zugänglichen Teilmarkt. Ihre Wirkungen können auf Grund von oligopolistischen Verhaltensweisen auf dem längerfristig ausgeschriebenen Teilmarkt noch darüber hinausgehen.

An dieser Stelle ist kein Anlass ausführlich auf die Nachteile einer Oligopolbildung einzugehen; diese sind allgemein bekannt. Nur beispielhaft sei darauf hingewiesen, dass es auf kleineren Teilmärkten denkbar wäre durch Setzung entsprechender Preissignale auch ohne direkte Absprachen zwischen den Mitgliedern des Oligopols kleinere Wettbewerber aus dem Markt zu drängen. So wäre es denkbar, durch Abgabe von sehr deutlich unter dem bisherigen Marktniveau liegenden Geboten, kleineren oder neuen Wettbewerbern zu signalisieren, dass sie keine Chance auf einen Zuschlag bekommen werden und der Markt somit unattraktiv wird. Schließen sich die andere Mitglieder des Oligopols diesem Verhalten an, hat dies durchaus Chancen auf Erfolg. Die Bundesnetzagentur konnte derartige Strategien auf anderen von ihr zu regulierenden Märkten bereits beobachten.

2.2.1.5 Korrelation zwischen Preisen von Ausgleichsenergie und Spotmarktpreisen

Neben der Förderung des Wettbewerbs auf dem Minutenreservemarkt besteht ein weiteres Ziel der Beibehaltung der täglichen Ausschreibung darin, eine hohe Korrelation zwischen Preisen von Ausgleichsenergie und den EEX Spotmarktpreisen zu erreichen, um gezielte Prognosepflichtverletzungen zu verhindern. Letztere werden in anderem Zusammenhang von den ÜNB immer wieder als ein Problem dargestellt, welches der Lösung bedürfe. Längerfristige Ausschreibungszeiträume und die damit verbundene Stabilisierung und Vorhersehbarkeit der Ausgleichsenergiepreise können strategisches Potential für eine Optimierung des Einspeiseverhaltens der Bilanzkreisverantwortlichen im Hinblick auf die Ausgleichsenergie- und Spotmarktpreise erzeugen. Die Marktbetrei-

ligten hätten bei höherer Vorhersehbarkeit der Preise für Ausgleichsenergie durch längerfristige Ausschreibungen einen Anreiz, ihre Bilanzkreise nicht wie in § 4 Abs. 2 S. 2 StromNZV vorgeschrieben, möglichst vollständig auszugleichen, sondern vermehrt auf den Bezug von Regel- bzw. Ausgleichsenergie zurückzugreifen. Dies könnte insgesamt zu einem steigenden Regelleistungsbedarf und im schlimmsten Fall zu einer Gefährdung der Systemstabilität führen. Dies könnte vor dem Hintergrund der derzeitigen hohen Preise für elektrische Energie eine aktuelle Bedeutung erfahren. In einer Situation wie in diesem Sommer, in der bei einem kurzfristigen starken Anstieg der Strompreise es sehr wahrscheinlich wäre, dass bei einer – unterstellten - längerfristigen Ausschreibung von Minutenreserve die Ausgleichsenergiepreise unterhalb der aktuellen Strompreise der EEX oder des OTC-Handels lägen, würde vermehrt Ausgleichsenergie bezogen werden, statt den Strom an der Börse zu kaufen und in die Bilanzkreise einzustellen. In solchen Situationen würde daher die längerfristige Ausschreibung Anreize zu strategischem Verhalten und der hiermit einhergehenden Gefährdung der Systemsicherheit setzen. Auch die umgekehrte Situation ist vorstellbar: Bei einem plötzlichen Preisverfall würde eine längerfristige Ausschreibung der Minutenreserve die Wahrscheinlichkeit erhöhen, durch Überspeisung der Bilanzkreise höhere Einnahmen als an der Börse erzielen zu können. Auch derartiges strategisches Verhalten ist nicht erwünscht. Es spricht daher alles für eine Beibehaltung der täglichen Ausschreibung.

Das BKartA sieht ebenfalls eine Notwendigkeit für eine Korrelation von Spotmarktpreisen und den Preisen für Ausgleichsenergie zur Verhinderung von Prognosepflichtverletzungen:

„...Eine unmittelbar dem Spotmarkt vorausgehende vollständige tägliche Ausschreibung der Minutenreserve ist nicht zuletzt der wünschenswerten Korrelation zwischen dem Markt für Minutenreserve und dem Spotmarkt förderlich. Je höher die Korrelation zwischen beiden Märkten desto eher wird den Bilanzkreisverantwortlichen eine gezielte Verletzung ihrer Prognosepflichten verleidet. Aus Sicht der Beschlussabteilung liegt darin ein geeigneter und sinnvoller Beitrag zur Systemstabilität. Eine auch längerfristige Ausschreibung der Minutenreserve würde diesen sinnvollen Mechanismus in seiner Wirksamkeit hemmen...“

2.2.2 Höhe des Kernanteils

Der Kernanteil nach Ziffer 2 des Tenors beträgt maximal 50% der Summe des Bedarfs an Sekundärregelleistung und Minutenreserve, wobei von der Sekundärregelleistung 2/3 des Bedarfs innerhalb der Regelzone zu erbringen ist.

Gemäß § 6 Abs. 2 StromNZV sind die Übertragungsnetzbetreiber berechtigt, einen technisch notwendigen Teil an Regelenergie in ihrer Regelzone auszuschreiben, sofern und soweit dies zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Versorgung im Inselbetrieb nach Störungen erforderlich ist. Damit ist allerdings kein Selbstbestimmungsrecht der Übertragungsnetzbetreiber verbunden, sondern ein materielles Kriterium benannt, das die Bundesnetzagentur – bei Nachweis der im Gesetz genannten Voraussetzungen durch den Übertragungsnetzbetreiber – im Rahmen der Festlegung nach §§ 29 EnWG, 27 Abs.1 Nr.2 StromNZV zu prüfen hat.

Nach Auswertung der Vorschläge der Übertragungsnetzbetreiber sowie der Stellungnahmen zur Konsultation und zum Eckpunktepapier kommt die Beschlusskammer zu dem Ergebnis, den Kernanteil auf Basis der Vorschläge der Übertragungsnetzbetreiber festzulegen. Diese wurden wiederum aus den Empfehlungen der Union for the Co-ordination of Transmission of Electricity (UCTE) entnommen.

Die Mehrzahl der Händler und Kraftwerksbetreiber äußerten grundsätzliche Zweifel hinsichtlich der Notwendigkeit einer Festlegung des Kernanteils. Ein Kernanteil beschränke in unnötiger Weise die freie Teilnahme am Minutenreservemarkt. Außerdem habe der Minutenreservemarkt bisher auch ohne Festlegung eines Kernanteils funktioniert und es seien keine schwerwiegenden Systemschwierigkeiten im Übertragungsnetz bekannt, die einen Kernanteil zwingend erfordern würden. Ein Kernanteil könne u.U. dann notwendig werden, wenn aufgrund von Kapazitätsengpässen im innerdeutschen Übertragungsnetz die Minutenreserveerbringung aus einer Nachbarregelzone nicht mehr möglich sei. Derzeit gebe es allerdings keine innerdeutschen Kapazitätsengpässe, so dass dieses Argument fehl gehe. Daher sei die Höhe des Kernanteils auf ein Minimum zu reduzieren. Für einen niedrigen Kernanteil spreche auch die höhere Wettbewerbsintensität im Markt für Minutenreserve, da aufgrund der Partizipation der regelzonenfremden Minutenreserveanbieter der Anbieterkreis erweitert würde.

Andererseits spricht nach Auffassung einiger Marktteilnehmer Folgendes für einen hohen Kernanteil: Bei Auftreten von innerdeutschen Engpässen im Übertragungsnetz, die zukünftig nicht mehr auszuschließen seien, sollten die Übertragungskapazitäten dem normalen Stromhandel vorbehalten bleiben und nicht für Regelenergielieferungen zwischen den Regelzonen reserviert bleiben.

Die Beschlusskammer hat den Kernanteil in Ermangelung weiterer Erkenntnisse vorerst in Anlehnung an die UCTE-Empfehlung festgelegt, um im Minutenreservemarkt eine Rechtssicherheit für alle Marktbeteiligte zu schaffen. Er darf vorerst maximal 50% der

Summe des Bedarfs an Sekundärregelleistung und Minutenreserve betragen und stellt damit ein Kompromiss im Abwägungsprozess zwischen den Vorteilen eines hohen und eines niedrigen Kernanteils dar. Ein hoher Kernanteil kommt letztlich einer Verschlechterung im Vergleich zum bisherigen Beschaffungsverfahren von Minutenreserve gleich, da auch jetzt schon eine regelzonenübergreifende Minutenreservebereitstellung möglich ist. An dieser Stelle betont die Beschlusskammer, dass die UCTE-Empfehlung keine Bindungswirkung hinsichtlich der Entscheidungen der Beschlusskammer ausübt, zumal die einschlägigen Dokumente sich selbst keine Bindung beimessen, sondern lediglich von Empfehlungen sprechen (“...it is proposed...” in: UCTE-GDR Final Report 6 – Tertiary Reserve Schedule Activated).

Gleichwohl besteht die Notwendigkeit einer weiteren Sachaufklärung hinsichtlich der Bestimmung der Höhe des Kernanteils. Zu diesem Zweck hat die Bundesnetzagentur daher ein Gutachten in Auftrag gegeben, deren Fertigstellung in Kürze erfolgen soll. Das Gutachten soll aufzeigen, wie hoch der technisch notwendige Anteil an Regelenergie aus Kraftwerken in der Regelzone des jeweiligen ÜNB zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und insbesondere zur Aufrechterhaltung der Versorgung im Inselbetrieb nach Störungen nach § 6 Abs. 2 StromNZV ist und welchen Einfluss dies auf den Bedarf an Regelleistung hat, der regelzonenübergreifend auszuschreiben ist.

Vor dem Hintergrund eines derzeit noch offenen Ergebnisses ist auch nicht auszuschließen, dass, wie von einzelnen Übertragungsnetzbetreibern gefordert, beim Vorliegen qualifizierter Gründe wie bspw. Starkwindeinspeisung eine Erhöhung des Kernanteils in bestimmten Regelzonen über die von der UCTE vorgeschlagenen Werten hinaus erfolgen könnte. In solchen Fällen behält sich die Beschlusskammer eine Einzelfallentscheidung vor.

2.2.3 Gemeinsame Ausschreibung von Kernanteil und regelzonenübergreifendem Teil

Der Kernanteil und der regelzonenübergreifende Anteil an Minutenreserve sind in einer gemeinsamen Ausschreibung zu beschaffen.

Grundsätzlich war die Frage zu klären, welche Anzahl an Ausschreibungen für die Förderung des Wettbewerbs auf dem Markt für Minutenreserve am sinnvollsten ist. Dabei standen mehrere Möglichkeiten zur Disposition. Denkbar wäre für den Kernanteil jeder Regelzone und den regelzonenübergreifenden Anteil je eine separate Ausschreibung vorzunehmen (d.h. insgesamt fünf getrennte Ausschreibungen), die entweder zeitgleich oder zeitlich gestaffelt stattfinden. Die Übertragungsnetzbetreiber haben ursprünglich

vorgeschlagen, die Kernanteile zeitlich vor dem regelzonenübergreifenden Anteil auszuscheiden. Einige Marktbeteiligte äußerten sich hierzu jedoch kritisch. Im Nachgang zum Erörterungstermin am 15. Februar 2006 haben die Übertragungsnetzbetreiber dann ein technisches Konzept zur Durchführung einer gemeinsamen Ausschreibung der Kernanteile und des regelzonenübergreifenden Anteils erarbeitet. Die Überlegungen der Beschlusskammer hinsichtlich einer gemeinsamen Ausschreibung basieren auf dem technischen Konzept der Übertragungsnetzbetreiber.

Eine gemeinsame Ausschreibung des Kernanteils und des regelzonenübergreifenden Anteils entspricht der Meinung der Mehrheit der Marktteilnehmer. Auch die Stellungnahmen zum Eckpunktepapier zeigen auf, dass die überwiegende Zahl der Marktteilnehmer eine gemeinsame Ausschreibung nach wie vor befürwortet.

a) Funktionsweise einer gemeinsamen Ausschreibung

Das Ausschreibungsverfahren beginnt damit, dass der Übertragungsnetzbetreiber seinen Bedarf an Minutenreserve bekannt gibt. Daraufhin platziert ein Minutenreserveanbieter für die verschiedenen Zeitscheiben sein Angebot, ohne eine Zuordnung zu Kernanteil oder regelzonenübergreifenden Anteil getroffen zu haben.

Für die Zuschlagserteilung werden alle Angebote pro Zeitscheibe in aufsteigender Reihenfolge in einer gemeinsamen Liste nach dem Leistungspreis geordnet (merit order bzw. Angebotsliste). Die Zuschlagserteilung erfolgt beginnend mit dem Angebot mit dem niedrigsten Leistungspreis in aufsteigender Reihenfolge so lange, bis der Minutenreservebedarf gedeckt ist. Dabei befriedigt jeder Übertragungsnetzbetreiber zunächst seinen individuellen Bedarf für den Kernanteil, so dass die Anschlussregelzone als zusätzliches Kriterium dient. Für die darüber hinausgehenden Mengen wird der Zuschlag unabhängig von der Regelzone erteilt.

b) Gründe für eine gemeinsame Ausschreibung

Zunächst erfolgt aus § 6 Abs. 2 StromNZV keine Notwendigkeit, die Ausschreibung beider Anteile separat bzw. zeitlich gestaffelt oder je nach Regelzone getrennt vorzunehmen. Weiterhin kam die Beschlusskammer bei ihren Erwägungen zu der Ansicht, dass eine gemeinsame Ausschreibung für die Förderung des Wettbewerbs auf dem Minutenreservemarkt am besten geeignet ist. Bei der gemeinsamen Ausschreibung des Kernanteils und des regelzonenübergreifenden Anteils nehmen alle Anbieter an einem einzigen Markt teil, wodurch die Anzahl der Minutenreserveanbieter und die Anzahl der Anbieter höher ist als in den jeweiligen Teilmärkten. Eine gemeinsame Ausschreibung führt zu einem erweiterten Minutenreserveangebot und einer erhöhten Liquidität im Vergleich zu

den jeweiligen Teilmärkten. Der durch die Vielzahl an Anbietern generierte Konkurrenzdruck auf dem Minutenreservemarkt zwingt zu wettbewerblichem Verhalten, das wiederum niedrigere Preise begünstigt.

Auch unter Praktikabilitätsgründen ist eine gemeinsame Ausschreibung für alle Marktteilnehmer vorteilhafter. Für die Minutenreserveanbieter reduzieren sich hierdurch die Transaktionskosten, d.h. u.a. die zeitlichen Aufwendungen für die Informationssuche, die Angebotsaufbereitung und die Auswertung der Angebotsergebnisse, da sie nur an einer Ausschreibung teilnehmen.

c) Vermeidung von Informationsasymmetrien

Eine getrennte, zeitlich gestaffelte Ausschreibung verursacht darüber hinaus Informationsasymmetrien zwischen den Minutenreserveanbietern. Wenn der Kernanteil zeitlich vor dem regelzonenübergreifenden Anteil ausgeschrieben wird, erlangen die Kernanteilsanbieter eine ungefähre Kenntnis über die Preise in der jeweiligen Regelzone und über die Höhe der Gebote der jeweiligen Regelzone. Sie erhalten auf diese Weise einen Informationsvorsprung vor den Anbietern, die sich nicht an der Ausschreibung für den Kernanteil beteiligt haben. Dieser Informationsvorsprung könnte dazu genutzt werden, um auf dem Markt für den regelzonenübergreifenden Anteil das Preisniveau zu beeinflussen oder strategische Angebote zu platzieren. Umgekehrt ließe eine Ausschreibung des Kernanteils nach dem regelzonenübergreifenden Anteil andere Nachteile befürchten: Hier könnte es zu einer unnötigen Angebotsverknappung kommen, weil Gebote in der Hoffnung auf höhere Preise beim Kernanteil zurückgehalten werden.

2.2.4 Ausschreibung vor Beginn des Haupthandels für Stundenkontrakte der EEX

Die Beschlusskammer hat die Hinweise vieler Marktbeteiligter aus den Stellungnahmen zum Eckpunktepapier hinsichtlich einer Festlegung der Ausschreibung auf einen konkreten Zeitpunkt aufgenommen. Dabei ist sich die Mehrzahl der Marktbeteiligten darüber einig, dass die Ausschreibung der Minutenreserve vor dem Spotmarkthandel stattfinden solle. Auch die Übertragungsnetzbetreiber haben in ihren Stellungnahmen ebenfalls für eine Ausschreibung zeitlich vor der Spotmarkt-Auktion plädiert und tragen daher diese Vorgehensweise mit.

Die Ausschreibung der Minutenreserve für den Folgetag hat daher zeitlich vor dem Haupthandel für Stundenkontrakte der EEX zu erfolgen. Dieser beginnt um 11:00 und endet um 12:00 Uhr (Call Phase). Die Angebotsabgabefrist für Minutenreserve wird auf 10:00 Uhr, die Veröffentlichung der Informationen über die Zuschlagserteilung spätes-

tens auf 11:00 Uhr des selbigen Tages festgesetzt. Dies entspricht **annähernd** den eingegangenen Stellungnahmen zum Eckpunktepapier. Zwar ist in den eingegangenen Stellungnahmen zum Eckpunktepapier überwiegend ein Zeitfenster von 30 Minuten zwischen Angebotsabgabefrist und Information über die Zuschlagserteilung für ausreichend geworden. Auf Bitten der ÜNB in ihrer Stellungnahme vom 23. August 2006 wird das Zeitfenster für die Vergabe auf maximal eine Stunde erweitert. Die ÜNB haben vorgebracht, das ursprünglich vorgesehene Zeitfenster von einer halben Stunden sei zwar als generelle Vorgabe für den Regelfall ausreichend, aber zu knapp bemessen, um irgendwelche Störungen des Routineablaufs aufzufangen, da bei einer halbstündlichen Durchlaufzeit die Durchführung eines Notfallverfahrens nicht mehr möglich sei. Die Beschlusskammer geht deshalb davon aus, dass die Veröffentlichung der Informationen über die Zuschlagserteilung im Regelfall um 10:30 stattfindet und die Frist von einer Stunde (d.h. bis 11:00) nur in Ausnahmefällen, d.h. nur im Falle von Störungen oder Verzögerungen bspw. bei der Datenübertragung, in Anspruch genommen wird.

Ebenso wird entsprechend den Handelszeiten der EEX die Gebotsabgabe für den Minutenreserveeinsatz für die Wochenenden und Montage am vorhergehenden Freitag und für Feiertage am vorhergehenden Werktag (Mo-Fr) zum vorgenannten Zeitpunkt festgesetzt. Für den Fall, dass durch die EEX eine Änderung der Handelstage oder Handelszeitpunkte von fünf auf sieben Tage vorgenommen wird, sind auch die Handelstage und Handelszeitpunkte für die Ausschreibung von Minutenreserve anzupassen. Hierzu hat Beschlusskammer unter Ziffer 9 Buchstabe b) des Tenors den Widerrufsvorbehalt aufgenommen.

Die Vorlaufzeit zwischen Veröffentlichungszeitpunkt der Informationen über die Zuschlagserteilung und Beginn des Haupthandels ist erforderlich und ausreichend, um allen Marktteilnehmern auch eine Beteiligung am Haupthandel für Stundenkontrakte zu ermöglichen, d.h. im Minutenreservemarkt nicht verkaufte Mengen anzubieten. Dies ist wünschenswert, da aus Sicht der Beschlusskammer die Markträumung der Minutenreserve Vorrang vor dem Spotmarkt haben sollte. Auf diese Weise wird eine hohe Liquidität im Markt für Minutenreserve gewährleistet, die zu einer Verringerung des Volumenrisikos bzw. zu einer hohen Wahrscheinlichkeit der Bedarfsdeckung führt.

Die Ausschreibung der Minutenreserve vor der Spotmarktauktion der EEX begründet sich in den technisch anspruchsvolleren Eigenschaften der Minutenreserve. Minutenreserve dient der Wiederherstellung des Sekundärregelbandes und muss innerhalb von 15 Minuten einsetzbar sein. Der Einsatz der Leistung erfolgt auf telefonischem Abruf durch den Übertragungsnetzbetreiber, wofür sowohl auf Seiten des Übertragungsnetz-

betreibers als auch auf Seiten des Minutenreserveanbieters personelle und technische Prozesse in Gang gesetzt werden müssen. Ferner ist eine technische Qualifikation als Minutenreserveanbieter notwendig, damit sichergestellt ist, dass der Anbieter die organisatorischen und technischen Anforderungen erfüllt und im Bedarfsfall ein Abruf erfolgen kann. Insoweit muss ein Minutenreserveanbieter bei dem jeweiligen Anschlussübertragungsnetzbetreiber präqualifiziert werden, bevor er am Ausschreibungsverfahren teilnehmen kann.

2.2.5 Sechs Zeitscheiben von jeweils vier Stunden

Die Ausschreibung und Vergabe von Minutenreserve hat für jeden Tag in sechs Zeitscheiben zu je vier Stunden zu erfolgen, beginnend von 0:00 bis 3:59 Uhr, 4:00 bis 7:59 Uhr, 8:00 bis 11:59 Uhr, 12:00 bis 15:59 Uhr, 16:00 bis 19:59 Uhr und 20:00 bis 23:59 Uhr.

Die vorgenannte Regelung hat sich als Ausdruck einer großen Präferenz im Markt ergeben und wurde aus Gründen der Klarheit in den Beschluss aufgenommen. Da auch die Stellungnahmen zum Eckpunktepapier letztlich weitgehend keine differierenden Meinungen enthalten, schließt sich die Bundesnetzagentur diesem Weg an.

Die im Konzept der Übertragungsnetzbetreiber vorgeschlagenen Zeitfenster orientieren sich an den Börsenzeiten für Peakload (werktags 8:00-20:00 Uhr) und Offpeak (werktags 0:00-8:00 Uhr und 20:00-24:00 Uhr; Samstags, Sonntags und bundeseinheitliche Feiertage 0:00-24:00 Uhr). Allerdings willigten die Übertragungsnetzbetreiber im Anhörungstermin am 15. Februar 2006 in die vom überwiegenden Teil des Marktes vorgezogene Vorgehensweise ein.

Längerfristige Zeitscheiben führen zu einem Ausschluß von denjenigen Kapazitäten, die nicht für den gesamten Zeitraum zur Verfügung stehen. Noch kürzere Zeitfenster, wie bspw. stündliche, erzeugen wiederum aufgrund der stündlichen Änderungen der Angebotskurve und der damit einhergehenden kurzfristigen Änderungen der Abrufe unverhältnismäßig hohe Transaktionskosten für alle Marktteilnehmer.

Insoweit ermöglicht die im Markt präferierte Vorgehensweise der sechs Zeitscheiben die Beteiligung eines Großteils der im Markt verfügbaren Kapazitäten sowie eine weitgehende Flexibilität der Marktteilnehmer. Die Umsetzbarkeit wird zudem durch die derzeitige Anwendung durch einen Übertragungsnetzbetreiber belegt.

2.2.6 Vergabe nach Leistungspreis

a) Derzeit erhalten Minutenreserveanbieter für die Vorhaltung von Minutenreserve von den Übertragungsnetzbetreibern den Leistungspreis vergütet. Der Leistungspreis bildet ebenfalls die Grundlage für die Zuschlagserteilung und wird in die Kalkulation der Netznutzungsentgelte einbezogen. Für den tatsächlichen Einsatz der Leistung stellen die Minutenreserveanbieter hingegen den Arbeitspreis in Rechnung. Dieser geht in die Berechnung der Ausgleichsenergie für die Bilanzkreisabrechnung ein und ist damit letztlich von den Bilanzkreisverantwortlichen zu zahlen.

Nach Erwägungen aller eingegangenen Stellungnahmen zur Konsultation und zum Eckpunktepapier soll diese Vorgehensweise zunächst beibehalten werden. Auch die Übertragungsnetzbetreiber erklärten sich hiermit einverstanden.

Die Mehrheit der Marktteilnehmer sah eine Möglichkeit, für die Zuschlagserteilung bspw. eine Mischkalkulation aus Leistungs- und Arbeitspreis vorzunehmen. Auf diese Weise solle verhindert werden, dass durch strategisches Angebotsverhalten das Niveau des Arbeitspreises hoch gehalten wird. Das eigentliche Problem bei der Vergabe nach dem Leistungspreis wird auch von der Beschlusskammer darin gesehen, dass auf Seiten der Minutenreserveanbieter ein Anreiz besteht, einen niedrigen Leistungspreis zu fordern, um den Zuschlag zu erhalten und bei Abruf der Minutenreserve einen hohen Arbeitspreis zu setzen. Die im Rahmen der Konsultation vorgeschlagenen Anteile des Arbeitspreises bei einer solchen Mischkalkulation sind jedoch selbst mit Werten zwischen 5 und 30% nach erster Einschätzung entweder zu gering, um wesentliche Änderungen der aggregierten Angebote zu bewirken oder entsprechen nicht der tatsächlichen Inanspruchnahme der Minutenreserve.

Der Beschlusskammer ist bewusst, dass die derzeitige Vergütungspraxis zu Lasten der Bilanzkreisverantwortlichen geht, da durch die Beschränkung auf den Leistungspreis Angebote mit günstigerem Arbeitspreis abgelehnt werden könnten und von den Bilanzkreisverantwortlichen in diesem Fall höhere Ausgleichsenergiepreise zu zahlen sind als bei einer Orientierung am Arbeits- und Leistungspreis. Es gibt demnach ein Bedürfnis den Arbeitspreis in die Zuschlagserteilung einzubeziehen. Jedoch ist zum einen ein Vergleich des Leistungspreises und des Arbeitspreises nicht unproblematisch, da es sich hier um unterschiedliche Preiskomponenten und unterschiedliche Leistungen, an die angeknüpft wird, handelt. Zum anderen ist die Abrufhäufigkeit der Minutenreserve derzeit zu gering, als dass die Wirkungen der Berücksichtigung des Arbeitspreises zu spüren wären.

Die Beschlusskammer erachtet es prinzipiell für richtig, den Arbeitspreis nach marktorientierten Kriterien zu bilden und ihn in die Zuschlagserteilung für die Leistungsvorhaltung einzukalkulieren. Sie behält sich daher für den Fall einer erhöhten Abrufhäufigkeit der Minutenreserve vor, eine Berücksichtigung des Arbeitspreises in die Zuschlagserteilung anzuordnen. Ebenso behält sich die Beschlusskammer vor, eine der o.g. Ansätze in der demnächst anstehenden Festlegung der Ausschreibungsbedingungen für die Sekundärregelung zu implementieren.

b) Nach Erstellung der sog. merit order (siehe oben 2.2.3.a) erfolgt der tatsächliche Abruf der vom Übertragungsnetzbetreiber benötigten Minutenreserve nicht nach der Höhe des Leistungspreises, sondern nach der Höhe des Arbeitspreises der erfolgreichen Gebote. Dies entspricht der derzeitigen Praxis und ist unter dem Gesichtspunkt möglichst effizienter Kosten bei der Inanspruchnahme von Regelenergie ohne Alternative.

Praktisch muss dazu eine zweite Angebotsliste erstellt werden, in der nur die erfolgreichen Gebote enthalten und nach Arbeitspreis geordnet sind. Im Rahmen des tatsächlichen Abrufs der Regelenergie darf grundsätzlich nicht mehr nach der Regelzonenzugehörigkeit des Anbieters differenziert werden. Soweit hier nicht wegen zwingender technischer Gründe (insbesondere Inselbetrieb nach Störungen) ein Rückgriff auf einen regelzonenansässigen Anbieter erfolgen muss, ist nicht ersichtlich, warum der Übertragungsnetzbetreiber höhere Kosten für Minutenreserve soll aufwenden dürfen als nach Reihung der Anbieter unvermeidbar.

Der im Gespräch geäußerte Wunsch der ÜNB, Anbieter von Minutenreserve, an deren Leistungsfähigkeit Zweifel bestünden, die sich aber durch bewusst hohe Arbeitspreise der Inanspruchnahme entzögen, teilweise unabhängig von dieser zweiten merit order in Anspruch zu nehmen, beinhaltet ein erhebliches Diskriminierungspotential. Dabei hat die Beschlusskammer nicht etwa den Schutz zweifelhafter Anbieter im Auge, sondern den Schutz der übersprungenen erfolgreichen Anbieter, denen die Möglichkeit genommen würde, durch die tatsächliche Inanspruchnahme von Regelenergie, Einnahmen zu erzielen. Auf Grund der Argumente in der Stellungnahme der ÜNB vom 23.08.06 läßt die Beschlusskammer Testabrufe dennoch zu, sofern diese rechtzeitig vorher mit der Beschlusskammer abgestimmt wurden. Die Beschlusskammer hält dies für vertretbar, da angesichts der derzeit noch nicht marktorientierten Bildung des Arbeitspreises für die Inanspruchnahme von Regelenergie strategische Verhaltensweisen, sich durch bewußt hohe Arbeitspreise dem Abruf entziehen zu wollen, nicht ausgeschlossen werden können. Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass es sich um eine vorübergehende Regelung bis zur Implementierung eines Verfahrens handelt, welches durch Einbeziehung

der Arbeitspreise in die Zuschlagserteilung oder eine Koppelung der Arbeitspreise an bestimmte Strommärkte Testabrufe zur Prüfung der Leistungsfähigkeit von Anbietern entbehrlich macht.

Die technischen Gründe, die ein Abweichen von der Angebotsliste beim Abruf von Minutenreserve rechtfertigen, können durch die Beschlusskammer derzeit nicht abschließend festgelegt werden. Stellt sich in der Praxis ein solcher Fall ein, kann der Übertragungsnetzbetreiber daher ausnahmsweise auch von der Angebotsliste abweichen, das heißt ein Angebot mit einem höheren Arbeitspreis abrufen, obwohl ein Angebot mit einem niedrigeren Arbeitspreis in der Angebotsliste zur Verfügung steht. Da dies wirtschaftlich zu Lasten der in der Regelzone ansässigen Bilanzkreisverantwortlichen erfolgt, sind ein Abweichen und eine Begründung hierfür auf der gemeinsamen Internetseite der ÜNB zu veröffentlichen.

2.2.7 Mindestangebotsgröße: +/- 15 MW und regelzoneninterne Möglichkeit der Bündelung

Die Mindestangebotsgröße für positive und negative Minutenreserve wird auf jeweils 15 MW festgesetzt. Eine Kürzung des Angebots auf die Mindestlosgröße ist zulässig. Das Angebotsinkrement wird auf 1 MW festgelegt.

Eine Voraussetzung für die Teilnahme am Regelenergiemarkt ist die Einhaltung der Mindestangebotsgröße. Die Übertragungsnetzbetreiber können gemäß § 6 Abs. 4 StromNZV Mindestangebote für die Regelenergiebeschaffung festlegen. Derzeit beträgt das Mindestangebot in allen deutschen Regelzonen 30 MW jeweils für positive und negative Minutenreserve. Lediglich in der Regelzone von E.ON Netz beträgt die Mindestgröße 50 MW.

Eine Vielzahl von Marktteilnehmern ist der Auffassung, die gegenwärtige Mindestangebotsgröße sei zu hoch. Vorgebracht wurden alternative Mindestangebotsgrößen zwischen 5 und 20 MW. Die Übertragungsnetzbetreiber äußerten hingegen Bedenken, eine Reduzierung der Mindestangebotsgröße gefährde möglicherweise die zeitgerechte operative Umsetzung des Minutenreserveabrufs. Auch EnBW Trading und STEAG Saar Energie haben Zweifel gegenüber einer Absenkung. Insbesondere STEAG Saar Energie befürchtet sinkende Anreize hinsichtlich der Entwicklung automatisierter und damit hochsicherer Abrufsysteme, da sich für eine Zusammenlegung von 2-3 Anbietern eine Automatisierungstechnik nicht lohne.

Die zu treffende Festlegung verlangt eine Abwägung zwischen dem Interesse, einer möglichst großen Zahl von Anbietern den Zugang zum Regelenergiemarkt zu ermöglichen, was für möglichst niedrige Mindestangebotsgrößen spricht, und dem Interesse der Versorgungssicherheit den Abwicklungsaufwand der Übertragungsnetzbetreiber möglichst gering zu halten, welches für möglichst hohe Mindestangebotsgrößen spricht. In der Tat kann ein kleineres Mindestangebot insoweit nachteilige Wirkungen für die Übertragungsnetzbetreiber haben, als dass sich für sie der Aufwand erhöht, wenn sie ihren Bedarf aus mehreren Angeboten zusammensetzen müssen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind daher aufgefordert, der Bundesnetzagentur über ihre Erfahrungen hinsichtlich des praktischen Umgangs mit der niedrigeren Mindestangebotsgröße zu berichten.

Aus Sicht der Beschlusskammer erscheint die Absenkung der Mindestangebotsgröße als ein vernünftiger Kompromiss, um dem Interesse einer praktikablen Abrufsituation und einer hohen Liquidität im Minutenreservemarkt gerecht zu werden. Dies schafft zusätzliche Anreize zur Verbesserung der Prozesse hinsichtlich des Minutenreserveabrufs. Die Abrufhäufigkeit wird maximal verdoppelt und ist nach Ansicht der Beschlusskammer den Übertragungsnetzbetreibern zuzumuten, wenn hierdurch die Anzahl potentieller Minutenreserveanbieter erhöht wird und dadurch zu einer Intensivierung des Wettbewerbs beiträgt.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass das Angebotsinkrement in Höhe von 1 MW beibehalten wird. Das Angebotsinkrement wird auf 1 MW festgelegt, um zu verhindern, dass die mit dieser Festlegung abzusenkende Mindestangebotsgröße durch das Fordern überhöhter Gebotsinkremente konterkariert wird.

a) *Vergleich mit ausgewählten europäischen Staaten*

Der Beschlusskammer liegt eine Studie des Beratungsunternehmens E-Bridge vor, die Mindestangebotsgrößen einiger europäischer Länder gegenübergestellt. Um eine Vergleichbarkeit herzustellen wurden die Mindestangebotsgrößen in Bezug zur jeweiligen Höchstlast gesetzt. Als deutsches Vergleichsunternehmen wurde E.ON mit einer Systemhöchstlast in Höhe von 20.000 MW zugrundegelegt. Die Gegenüberstellung zeigt für Schweden eine Mindestangebotsgröße von nur 10 MW bei einer Systemhöchstlast in Höhe von 26.800 MW und für Norwegen von 25 MW bei einer Systemhöchstlast in Höhe von 22.900 MW. Selbst in Frankreich, wo die Systemhöchstlast 77.100 MW beträgt, wird nur eine Mindestangebotsgröße in Höhe von 10 MW gefordert. Die vorherrschende Mindestangebotsgröße in den deutschen Regelzonen in Höhe von 30 MW ist daher vergleichsweise hoch. Auch wenn aufgrund unterschiedlicher Regelenergiekonzepte der Vorwurf einer

eingeschränkten Vergleichbarkeit gemacht werden kann, so zeigt der Vergleich dennoch, dass die Regelenergiebewirtschaftung in ähnlich dimensionierten Regelzonen prinzipiell auch mit kleineren Losgrößen durchführbar ist.

b) Bewertung der inländischen Erfahrungen im vierten Quartal 2005

Um sich ein Bild über die tatsächliche Abrufstruktur zu verschaffen, hat die Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 24.03.2006 die Übertragungsnetzbetreiber gebeten, für den Zeitraum vom 01.10.-31.12.2005 ergänzende Erläuterungen und Informationen zu ihrer Angebots- und Abrufpraxis bereitzustellen. Erbeten waren jeweils eine detaillierte Liste aller Minutenreserveangebote (u.a. mit Angebotsleistung, Leistungspreis, Arbeitspreis und der Information über die Zuschlagserteilung), eine detaillierte Liste aller Minutenreserveabrufe (u.a. mit Datum, Uhrzeit, Dauer sowie der Höhe der Minutenreserveleistung) sowie eine Beschreibung der konkreten Arbeitsschritte und Tätigkeiten beim Abruf von Minutenreserve.

Die Auswertung der übermittelten Daten ergab, dass Minutenreserve bei allen Übertragungsnetzbetreibern nur selten abgerufen wurde. In weniger als 2% der Zeit kam Minutenreserve in drei Regelzonen zum Einsatz, bei einer Regelzone in etwa 5-7% der Zeit. Im Mittel wurden lediglich zwei bis drei Anbieter telefonisch aufgefordert Minutenreserve bereitzustellen. Die mittlere abgerufene Leistung pro Anbieter schwankte zwischen 71 MW und 262 MW. Dabei umfasste ein Minutenreserveabruf oft mehrere Einzelangebote eines Anbieters. Im Hinblick auf die von den Übertragungsnetzbetreibern vorgelegte Beschreibung der konkreten Arbeitsschritte und Tätigkeiten beim Abruf von Minutenreserve erfolgen abgesehen von dem (eigentlichen) telefonischen Minutenreserveabruf alle anderen Schritte im Wesentlichen automatisiert. Deshalb sind durch eine Absenkung der Mindestangebotsgröße auf 15 MW insoweit jenseits der Telefonate keine weiteren Zusatzzeiten zu erwarten. Ebenfalls ist ersichtlich, dass eine Erhöhung der Anzahl der Angebote nicht zu einem signifikanten Mehraufwand führen würde. Ein deutlicher Anstieg der zu tätigenen Abruftelefonate wäre dann zu erwarten, wenn sich die mittlere Losgröße der Angebote mit Zuschlag durch die Reduzierung der Mindestlosgröße spürbar verringern würde und somit eine deutlich größere Anzahl an Anbietern zu kontaktieren wären, um die erforderliche Minutenreserveleistung abzurufen. Dazu müssten allerdings viele neue Anbieter mit Minutenreserveangeboten zwischen 15 MW und 30 MW in den Markt eintreten und erhebliche Marktanteile gewinnen.

Die Beschlusskammer behält sich mittelfristig vor, für Angebote unterhalb der bisher geltenden Mindestangebotsgröße von +/- 30 MW ein automatisiertes Abrufverfahren

anzuordnen. Eine sofortige generelle Umstellung des Abrufkonzepts würde für alle Marktakteure zu einer Erhöhung ihrer Transaktionskosten führen. Für potentiell in den Markt eintretende Anbieter und insbesondere auch für kleinere Anbieter würde dies den Markteintritt erheblich erschweren, da für letztere die Implementierung einer Automatisierungstechnik mit zu hohen Kosten verbunden wäre.

c) *Weitere Gründe für eine Absenkung der Mindestlosgröße*

Selbst wenn Anbieter - wie auch schon bisher - ihr verfügbares Angebot in mehrere Einzelangebote in Höhe der Mindestlosgröße aufteilen, heißt dies nicht, dass damit separate Einzeltelefonate für jedes Einzelangebot erfolgen müssten. Es ist möglich und Praxis, einem Anbieter in einem Telefonat alle tatsächlich bereit zustellenden Teilmengen zu nennen.

Es ist davon auszugehen, dass bei einer Absenkung der Mindestangebotsgröße nach wie vor eine Streuung der Angebotsgrößen bestehen bleibt, so dass aus Sicht der Beschlusskammer kein deutlicher Mehraufwand zu erwarten ist. Zur Klärung dieser Fragen steht es den Übertragungsnetzbetreiber frei, der Beschlusskammer ihre Erfahrungen zu übermitteln.

Im Bedarfsfalle hätten sowohl die Beschlusskammer als auch die Übertragungsnetzbetreiber ausreichend Zeit, um geeignete Maßnahmen zu ergreifen, sollte sich wider Erwarten doch ein signifikanter Mehraufwand abzeichnen. Dieser wird nämlich in keinem Falle sprunghaft erfolgen, da Markteintritte potentieller Minutenreserveanbieter zuvor ein Präqualifikationsverfahren durchlaufen müssen, das bis zu mehreren Monaten betragen kann. Die erwünschte Erhöhung der Zahl auch kleiner Anbieter wird daher gleitend erfolgen, was zeitlich den nötigen Handlungsspielraum schafft, wenn künftig tatsächlich eine Vielzahl kleiner Angebote unterschiedlicher Anbieter im Bedarfsfalle abgerufen werden müssten.

Eine Absenkung der Mindestlosgröße ist selbst vor dem Hintergrund der von STEAG Saar Energie befürchteten verminderten Anreizwirkung für die Implementierung von Automatisierungstechniken erforderlich, um eine Intensivierung des Wettbewerbs auf dem Minutenreservemarkt herbeizuführen. An dieser Stelle hat sich die Beschlusskammer zugunsten eines erleichterten Markteintritts kleinerer Kapazitäten entschieden. Entscheidend für den Wettbewerbsprozess ist die Wahlfreiheit der Minutenreserveanbieter, am Ausschreibungsverfahren als eigenständiger Anbieter oder innerhalb einer Anbietergemeinschaft aufzutreten. Dies ist aus Sicht der Beschlusskammer nur durch eine Absenkung der Mindestangebotsgröße zu erreichen.

d) *keine Zulassung regelzonenübergreifender Bündelung von Angeboten zur Erreichung der Mindestangebotsgröße*

Im Hinblick auf die nach § 6 Abs.4 Satz 4 StromNZV zulässige Bildung von Anbietergemeinschaften zur Erlangung der Mindestgröße wurde abweichend von der derzeitigen Praxis gefordert, eine regelzonenübergreifende Bündelung der Angebote zuzulassen. Grundsätzlich begrüßt die Beschlusskammer diese Forderung. Gleichwohl bestehen nach Auffassung der Beschlusskammer Probleme hinsichtlich der operativen Umsetzbarkeit. Die regelzonenübergreifende Leistungserbringung würde bei den Übertragungsnetzbetreibern einen größeren Koordinierungsaufwand erzeugen. Bei einem regelzonenübergreifenden Pooling müssen dem Übertragungsnetzbetreiber die Anschlussregelzonen und Leistungen der jeweiligen Pool-Teilnehmer bekannt sein (diese kann von Tag zu Tag variieren), um die Soll-Austausch-Werte der Regelzone anzupassen. Andernfalls würde mit der Sekundärregelung automatisch gegen die Minutenreserveverbringung gegengeregelt werden, um die Soll-Austauschwerte einzuhalten. Der Aufwand der Identifikation und Zuordnung der Poolteilnehmer im Falle des regelzonenübergreifenden Pooling würde dem Ziel des Poolings, nämlich den abwicklungstechnischen Aufwand für den ÜNB zu begrenzen, entgegenlaufen, Aus diesem Grund ist die Begrenzung der Bündelung auf die jeweilige Regelzone notwendig.

2.2.8 Veröffentlichungspflichten

Gemäß § 9 StromNZV haben Übertragungsnetzbetreiber die Ausschreibungsergebnisse in einem einheitlichen Format getrennt nach den Regelenergiearten nach Ablauf von zwei Wochen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und dort für drei Jahre verfügbar zu machen. Des weiteren soll die Bundesnetzagentur entsprechend § 27 Abs. 2 StromNZV die Veröffentlichung weiterer Daten festlegen, wenn dadurch die Angebotsbedingungen für Regelenergie durch Erhöhung der Markttransparenz verbessert werden oder die höhere Transparenz geeignet ist, die Vorhaltung oder den Einsatz von Regelenergie zu vermindern. § 27 Abs. 1 Nr. 12 StromNZV erlaubt der Bundesnetzagentur allgemein, Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG im Hinblick auf die Veröffentlichung weiterer Daten zu treffen.

Die Übertragungsnetzbetreiber befürchten, die Veröffentlichung von detaillierten Informationen könne negative Auswirkungen auf die Preise für Minutenreserve haben, d.h. zu einer Erhöhung des Preisniveaus führen, und das Auftreten von Preisschwankungen begünstigen. Eine fundierte Begründung konnten die Übertragungsnetzbetreiber hierzu jedoch nicht abgeben. Größere Marktteilnehmer geben zu bedenken, dass die Veröf-

fentlichung von Angebotskurven aufgrund der möglichen Identifizierbarkeit einzelner Anbieter durch strukturelle Unterschiede der Angebote nachteilig sei.

Vorrangiges Ziel der Veröffentlichung der in Ziffer 8 Buchstabe a) – c) des Tenors aufgeführten Daten ist die Herstellung und Verbesserung der Markttransparenz. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass Transparenz eine der zentralen Voraussetzungen für funktionierende Märkte ist. Derzeit wird die Veröffentlichungspraxis durch die Übertragungsnetzbetreiber restriktiv gehandhabt. Sie entsprach nur bei RWE TSO und auch nur zu Beginn des Auflagenbeschlusses des BKartA den Auflagen und hat seitdem an Transparenz eingebüßt. Dies ist u.a. ein Grund, weshalb trotz einer täglichen Ausschreibungspraxis kein wirksamer Wettbewerb auf dem Minutenresevemarkt vorliegt. Markttransparenz ist jedoch erforderlich, um im Minutenreservemarkt bei den Anbietern ein gewisses Maß an Vertrauen in die Funktionsweise des Marktes herzustellen. Dass der Markt für Regelenergie spezifische Besonderheiten aufwies, die es erfordern würden, den Marktteilnehmern Informationen über die Entwicklung von Angebot und Nachfrage vorzuenthalten, ist der Beschlusskammer nicht ersichtlich. Insbesondere im Hinblick auf Informationsasymmetrien ist die Veröffentlichung von großer Bedeutung. So sind bspw. größere Anbieter in der Lage, ihre Angebote zu streuen bzw. mehrere Gebote platzieren. Hierdurch erhalten sie im Gegensatz zu den kleineren Betreibern einen besseren Überblick über die Angebots- und Nachfragestruktur im Minutenreservemarkt.

Der Beschlusskammer ist nicht ersichtlich, warum eine weitgehende Veröffentlichung der in Ziffer 8 des Tenors genannten Parameter, wie von den ÜNB vorgetragen, zu Preissteigerungen im Minutenreservemarkt führen sollte. Gerade die Kenntnis über umfangreiche Marktdaten veranlasst die Anbieter, ihr Preis- und Angebotsverhalten den Marktgegebenheiten anzupassen. Letztlich übt insbesondere die Kenntnis der Leistungs- und Arbeitspreise aller Marktbeteiligten einen Konkurrenzdruck aus, der zu Preissenkungen führt.

Im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Daten ist auch der Wunsch nach einer die elektronische Weiterverarbeitung mittels standardisierter Software ermöglichenden Bereitstellung durch die Marktteilnehmer geäußert worden. Dem folgt die Beschlusskammer, indem sie eine solche Form der Bereitstellung anordnet. Die elektronische Bearbeitung der Daten dient dazu, den Aufwand der Prozesse für die Bereitstellung der Minutenreserve zu minimieren.

Die von den Übertragungsnetzbetreibern vorgeschlagene Veröffentlichung der Angebotskurven mit einer Verzögerung von zwei Wochen führt nicht zu einer Beseitigung von

Informationsasymmetrien zwischen den Marktteilnehmern. Ziel ist es jedoch, das Ausschreibungsverfahren transparent zu gestalten. Hierzu gehört ebenfalls eine zeitnahe Bereitstellung der Informationen hinsichtlich der Angebots- und Preisstruktur im Minutenreservemarkt.

2.2.8.1 Der für den Folgetag benötigte Minutenreservebedarf und Kernanteil

Die Veröffentlichung der Höhe des für den Folgetag benötigten Minutenreservebedarfs (Ziffer 8 Buchstabe a) ist die zentrale Voraussetzung für das Ausschreibungsverfahren. Denn für den die Abschätzung der Attraktivität und des Wettbewerbsdrucks auf dem Markt ist es erforderlich, dass die Übertragungsnetzbetreiber Informationen über den Bedarf an Minutenreserve bereitstellen. Die Kennzeichnung des Kernanteils dient den regelzonenfremden Anbietern als Information darüber, ob sie eine Chance auf Zuschlagserteilung erhalten. Auf Basis dieser Informationen können die Minutenreserveanbieter ihre Gebote und damit auch Erzeugungskapazitäten entsprechend planen und steuern.

2.2.8.2 Die tatsächlich abgerufene Leistung

Von wesentlichem Informationsgehalt für die Minutenreserveanbieter ist auch die tatsächlich am Vortag im viertelstündlichen Mittel abgerufene Minutenreserve (Ziffer 8 Buchstabe b). Dies gibt den Anbietern einen Überblick über den tatsächlichen Bedarf an Minutenreserve. Für die Preisbildung ihrer Angebote benötigen die Minutenreserveanbieter die Kenntnis über die tatsächliche abgerufene Leistung.

2.2.8.3 Die anonymisierte Liste aller Minutenreserveangebote

Die Veröffentlichung einer anonymisierten Liste aller Minutenreserveangebote, die für jedes Angebot die Angebotsleistung, den Leistungspreis, den Arbeitspreis, die Anschlussregelzone und die Information, ob das Angebot den Zuschlag erhalten hat (Ziffer 8 Buchstabe c), nennt, bietet allen Anbietern einen Überblick über die Angebots- und Preisstruktur des Minutenreservemarktes. Hieraus lässt sich die Höhe aller angebotenen Leistungen mit den dazugehörigen Preisen ablesen. Erforderlich sind diese Informationen insbesondere für die kleineren Minutenreserveanbieter, die auf diese Weise die Möglichkeit erhalten, vor der Platzierung des Angebots die eigene Position im Minutenreservemarkt besser abzuschätzen, da diesen weniger Informationen über den Markt vorliegen als größeren Anbietern, die durch Abgabe mehrerer Angebote mit unterschiedlichen Preisen einen besseren Einblick in den Markt gewinnen können. Aber auch für die restlichen Anbieter sind diese Informationen notwendig, um Kenntnis über die

Angebotsstruktur zu erlangen, damit sie in der Lage sind, auf entsprechende Angebote zu reagieren und ebenfalls die eigene Wettbewerbsposition abzuschätzen. Die hierdurch geschaffene Markttransparenz erzeugt zudem Vertrauen in die Funktionsweise des Marktes.

2.2.8.3.1 Der Leistungspreis

Die Kenntnis über die Leistungspreise ist notwendig für die eigene Preisbildung. Unter Berücksichtigung der Beschaffungskosten besteht bei einer Preiskalkulation in der Praxis im Regelfall ein Spielraum für Auf- oder Abschläge. Der Minutenreserveanbieter kann die veröffentlichten Leistungspreise als Orientierung für die Bepreisung seiner Angebote zugrundelegen, um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, einen Zuschlag für seine Angebote zu erhalten, da der Leistungspreis über die Zuschlagserteilung entscheidet. Auch im Hinblick auf die Kalkulation seiner Erzeugungskosten und die Planung der Kapazitäten ist die Kenntnis über die am Minutenreservemarkt angebotenen Leistungspreise erforderlich, da über den Leistungspreis die Vorhaltung der Kapazitäten abgegolten wird.

Insbesondere kleinere Minutenreserveanbieter benötigen Kenntnis über die Marktpreise, um hinsichtlich der Preissetzung gegenüber größeren Konkurrenten, die i.d.R. Größenvorteile realisieren können, wettbewerbsfähig zu sein. Größere Anbieter haben gegenüber kleineren Anbietern den Vorteil, dass sie ihr größeres Gesamtangebot in mehrere Angebote aufteilen können, um auf diese Weise Informationen über das Marktpreisniveau zu erhalten. Durch die Orientierung an das bisherige Preisniveau erhöht sich für die kleineren Minutenreserveanbieter die Wahrscheinlichkeit, dass auch sie einen Zuschlag bekommen.

Potentielle Anbieter erhalten durch die veröffentlichten Parameter die Möglichkeit, ihre Markteintrittsmöglichkeiten für den Minutenreservemarkt abzuschätzen. Hierdurch wird der Minutenreservemarkt auch für neue Konkurrenten offen gehalten.

2.2.8.3.2 Der Arbeitspreis

Die Veröffentlichung der Arbeitspreise ist notwendig, um strategischem Bieterverhalten entgegenzuwirken. Es besteht stets der Anreiz, einen niedrigen Leistungspreis zu setzen, um den Zuschlag zu erhalten, und bei Zuschlagserteilung einen hohen Arbeitspreis zu fordern. Sollten solche Diskrepanzen auftreten, so hat die Veröffentlichung der Preise eine disziplinierende Wirkung auf das Bieterverhalten.

2.2.8.3.3 *Die Anschlussregelzone*

Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Anschlussregelzone erlangen die Marktbeteiligten Kenntnis darüber, in welcher Regelzone der Anbieter seinen Erzeugungsstandort hat. Für den Fall, dass das Angebot eines Anbieters trotz eines niedrigeren Leistungspreises nicht zum Zuge gekommen ist, kann dieser nachvollziehen, dass sein Angebot keinen Zuschlag erhalten hat, weil andere Angebote zur Kernanteilsdeckung herangezogen werden mussten. Auf diese Weise herrscht für alle Marktbeteiligten Transparenz über die Zuteilung der Kernanteile.

2.2.8.3.4 *Information über die Zuschlagserteilung*

Es ist aus Gründen der Nachvollziehbarkeit notwendig, zusätzliche Markttransparenz durch die Veröffentlichung der Information, welches Angebot den Zuschlag erhalten hat, zu schaffen. Prinzipiell kann die Information über die Zuschlagserteilung aus den Angeboten und der Kenntnis der Höhe des ausgeschriebenen Minutenreservebedarfs und der Höhe des Kernanteils ermittelt werden, da das Verfahren der Zuschlagserteilung, wie oben beschrieben, eindeutig definiert ist. Dennoch ist es gerade vor diesem Hintergrund sinnvoll die Information über die Zuschlagserteilung explizit mitzuteilen, um mehr Klarheit zu schaffen. Darüber hinaus ist die Bereitstellung dieser Information bereits von RWE im Zeitraum vom 01. Februar 2001 bis 31. Juli 2002 praktiziert worden. Negative Auswirkungen dieser Veröffentlichungspraxis sind gegenüber der Bundesnetzagentur nicht nachgewiesen worden.

2.2.9 **Widerrufsvorbehalt**

Der Widerrufsvorbehalt für die Bestimmung des technisch notwendigen Anteils war aufzunehmen, da entsprechend Ziffer 2 des Tenors für die Bestimmung des Kernanteils derzeit noch keine abschließende Klärung herbeigeführt werden konnte. Wie in der Begründung zu Ziffer 2 des Tenors ausgeführt, lässt die Bundesnetzagentur derzeit die Bestimmung des Kernanteils gutachterlich prüfen. Insoweit ist nicht auszuschließen, dass nach Abschluss der Untersuchung eine von den Empfehlungen der UCTE abweichende Bestimmung des Kernanteils erfolgt.

Das BKartA ist ebenfalls der Auffassung, dass der vorgenannte Widerrufsvorbehalt bis zur endgültigen Bestimmung des Kernanteils erforderlich ist:

„...weiter ausdrücklich zu begrüßen, dass die 6. Beschlusskammer die endgültige Bestimmung des im Sinne von § 6 Absatz 2 StromNZV „technisch notwendig“ innerhalb der Regelzone auszuscheidenden Anteils an Regelenergie durch einen

entsprechenden Widerrufsvorbehalt zu sichern beabsichtigt (Ziffer 2 und 9 lit. a). Auch die 8. Beschlussabteilung sieht weiteren Aufklärungsbedarf im Hinblick auf die technische Notwendigkeit eines Kernanteils.“

Der Widerrufsvorbehalt war auch für eine Anpassung des Ausschreibungszeitpunkts aufzunehmen, da dieser sich an den Handelszeiten für die Stundenkontrakte der EEX orientiert. Sollte die EEX eine Änderung der Handelstage oder Handelszeitpunkte vornehmen, so ist auch eine entsprechende Anpassung des Ausschreibungszeitpunkts für Minutenreserve erforderlich. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass bei einer Änderung der Handelstage oder des Handelszeitpunkts, auf dem Minutenreservemarkt nicht zum Zuge gekommene Angebote in jedem Fall am gleichen Tag auf dem Spotmarkt angeboten werden können.

Abschließend war der Widerrufsvorbehalt ebenso für den Fall einer Änderung der Praxis hinsichtlich der Zuschlagserteilung erforderlich. Denn sollte die Abrufhäufigkeit der Minutenreserve signifikant ansteigen, so wäre es ökonomisch sinnvoll, neben dem Leistungspreis ebenfalls den Arbeitspreis zu berücksichtigen. Der Arbeitspreis stellt im Gegensatz zum Leistungspreis die Vergütung für den tatsächlichen Abruf der Minutenreserve dar. Hiermit entspricht der Arbeitspreis ökonomisch gesehen dem eigentlichen Marktpreis, der im Wettbewerbsfall den Wert einer Leistung widerspiegelt. Um eine marktgerechte Bepreisung der Minutenreserve zu erhalten ist daher bei einem erheblichen Anstieg der Abrufhäufigkeit eine Anpassung erforderlich.

2.2.10 Umsetzungsfrist

Die Vorlaufzeit für die Umsetzung der Ausschreibungsmodalitäten zum 01.12.2006 ist erforderlich, um den Marktbeteiligten die Möglichkeit zu geben, die entsprechenden Prozesse für das operative Geschäft anzupassen. Auf die Bitten der Übertragungsnetzbetreiber vom 23.08.06 hin hat die Beschlusskammer statt der zunächst vorgesehenen zwei Monatsfrist eine Umsetzung binnen 3 Monaten als angemessen aber auch ausreichend festgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monats ab Bekanntgabe Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Achim Zerres
Vorsitzender

Dr. Kathrin Thomaschki
Beisitzerin

Armasari Voss
Beisitzerin